

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 19. AUGUST 1974

Nr. 33

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ..... 1457		
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Gewährung eines Kinderzuschlages neben einem Waisengeld nach § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG, § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG ..... 1458		
Durchführung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerungszulagen — EZuIV 1973 — vom 19. 12. 1973 (BGBl. I S. 1947) ..... 1458		
Tarifverträge vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; hier: Siebenter Änderungsstarifvertrag vom 29. 5. 1974 ..... 1459		
Wahl zum Hessischen Landtag am 27. Oktober 1974; hier: Versendung von Wahlbenachrichtigungen und von Antragsvordrucken für die Ausstellung eines Wahlscheins ..... 1461		
Gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen am 27. Oktober 1974; hier: Versendung von Wahlbenachrichtigungen ..... 1463		
Verlust eines Polizei-Dienstausweises 1463		
Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren; hier: „Atemschutz“ .. 1463		
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Haushalts- und Ernährungswissenschaften an der Justus Liebig-Universität Gießen vom 1. 3. 1969 ..... 1464		
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Philipps-Universität Marburg/Lahn vom 14. 10. 1970 ..... 1464		
Bedingungen für die Vermietung von Räumen der Gesamthochschule Kassel ..... 1464		
Zusammenlegung der Verwaltungen der Staatlichen Prüfungsämter in Kassel ..... 1465		
Diplomprüfungsordnung für Chemie an der Justus Liebig-Universität Gießen ..... 1465		
Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte im Schuldienst des Landes Hessen ..... 1469		
Essenpreise für die Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt und der Fachhochschule Frankfurt in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main ..... 1469		
Umgegendung evangelischer Gemeindeglieder in Griesheim, Dekanat Darmstadt-Stadt ..... 1469		
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Wirtschaftsprüferordnung ..... 1469		
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		
Bekämpfung des Rotzes (Malleus) bei Einhufern; hier: Richtlinien zur Fest-		
stellung durch sero- und allergologische Verfahren ..... 1470		
Förderung von Landarbeiterwohnungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ..... 1471		
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1472		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1472		
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Erklärung von Staatswaldflächen in den Gemarkungen Sprendlingen und Neu-Isenburg zu Schonwald ..... 1473		
Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim ..... 1473		
Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach ..... 1475		
Vorhaben der Firma Gerling, Holz & Co., Hanau ..... 1475		
Standesämter im Main-Kinzig-Kreis; hier: Änderung der Bezirke ..... 1475		
<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1475		
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Schwalbach ..... 1483		
Stellenausschreibung Regierungspräsident Kassel ..... 1488		

Seite 1457

1043

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

### Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

#### Großes Verdienstkreuz:

Melchers Hans, Geschäftsführer und Chefredakteur der Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Frankfurt am Main;

Neckermann, Dr. h. c., Josef, Kaufmann, Vorsitzender der Deutschen Sporthilfe, Götzenhain;

Sternberger, Professor Dr., Dolf, Schriftsteller und Publizist, Darmstadt;

#### Verdienstkreuz am Bande:

Altkemper, Franz, Tischler, Obermeister, Dornheim;

Beetz, Heinrich, Verwaltungsangestellter a. D., Ober-Roden;

Behnisch, Alfred, Studienrat a. D., Darmstadt;

Blust, Emil, Journalist, Bensheim;

Bublitz, Erika, Kaufmännische Angestellte a. D., Stadträtin, Bad Homurg v. d. H.;

Dankof, Heinrich, Bürgermeister a. D., Hünfelden;

Debus, Rudolf, Prokurist, Dietzhöltal-Ewersbach;

Gebhardt, Josef, Sachgebietsleiter a. D., Bischofsheim;

Gölzenleuchter, Karl, Kaufmann a. D., Seeheim;

Hedrich, Heinrich, Stadtoberinspektor, Wetzlar;

Hille, Hans-August, Reg.-Baurat a. D., Kreisbeigeordneter, Wolfhagen;

Jäger, Heinrich, Schlosser, Obermeister, Trebur;

Kaltepoth, Karl-Heinz, Amtsrat a. D., Fritzlär;

Kilb, Adolf, Rektor, Hünstetten/Beuerbach;

Knoll, Willi, Bürgermeister a. D., Hünfelden/Heringen;

Krombach, Albert, Bürgermeister a. D., Hadamar/Niederzeuzheim;

Leyendecker, Dr., Heinz, Landforstmeister, Darmstadt;

Liese, Dr., Wolfgang, Arzt, Wiesbaden;

Luckhardt, Theodor, Klempner, Installateur, Stadtverordneter, Ehrenstadtrat, Kreisbrandinspektor, Schwalmstadt/Ziegenhain;  
 Mahl, Josef, Baukaufmann, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates, Wiesbaden;  
 Menz, Volker, Ausbildungsleiter, Aarbergen;  
 Morlinghaus, Hildegard, Journalistin a. D., Bensheim;  
 Narz, Hermann, Pfarrer i. R., Herbstein;  
 Nothnagel, Friedrich, Bäcker, Obermeister, Bischofsheim;  
 Osthoff, Ruth, Heimleiterin, Bensheim-Auerbach;  
 Pape, Günter, Geschäftsführer, Frankfurt am Main;  
 Ratz, Dr., Werner, Oberstudiendirektor a. D., Gelnhausen;  
 Rebenack, Walter, Fabrikant, Offenbach am Main;  
 Reuter, Christian, Drogist, Waldarbeiter, Ehrenbürgermeister, Twistetal/Twiste;  
 Reuter, Wilhelm, Hausverwalter, Ehrenvorsitzender des Sportkreises Usingen, Wehrheim/Ts.;  
 Schenk, Willy, Bürgermeister a. D., Spangenberg;  
 Schilling, Jakob, Raumausstatter, Obermeister, Bischofsheim;  
 Schönborn, Josef, Bürgermeister a. D., Limburg;  
 Schweidler, Hubert, Direktor, Bad Hersfeld;  
 Sehr, Josef, Bürgermeister a. D., Hadamar;  
 Wüstenhöfer, Ernst, Kaufmann, Stadtrat, Herborn;

**Verdienstmedaille:**

Boxberger, Friedrich, Krankenpfleger, Nieder-Ramstadt;  
 Braß, Jakob, Kassenverwalter a. D., Hadamar;  
 Engler, Maria, Hausfrau, Viernheim;  
 Götz, Paul, Monteur a. D., Darmstadt;

Hofacker, Sofie, Hebamme a. D., Bad Homburg v. d. H.;  
 Hofmann, Oskar, Kassenverwalter a. D., Hünfelden/Ohren;  
 Kees, Karl, Kassenverwalter a. D., Hünfelden/Mensfelden;  
 Koch, Hermann, Wagnermeister, Fleischbeschauer i. R., Villingen;  
 Köllner, Marie, gen. Schwester Maria Adeolinta, Krankenschwester, Frankfurt-Zeilshelm;  
 Mink, Adolf, Kassenverwalter a. D., Limburg;  
 Nonn, Georg, Kassenverwalter a. D., Ellar;  
 Pfaffenberger, Hedwig, Gemeindegewerkschafterin, Hüttenberg;  
 Rodenburger, Willy, Vorarbeiter, Wiesbaden-Schierstein;  
 Ruck, Wilhelm, Schreiner, Wiesbaden-Frauenstein;  
 Schmidt, Luise, Oberstudienrätin a. D., Wiesbaden;  
 Schmitt, Willi, Kassenverwalter a. D., Hadamar/Ober-Weyer;  
 Schneider, Adolf, Optiker a. D., Wißmar;  
 Schönig, Jakob, Kassenverwalter a. D., Hadamar/Nieder-Weyer;  
 Stürzenberger, Alfons, Pförtner, Telefonist, Wiesbaden;  
 Wagenbach, Johann, Kassenverwalter a. D., Hadamar/Oberzeuzheim;  
 Weißhaar, Johanna, Kinderkrankenschwester, Nieder-Ramstadt;  
 Wunderlich, Anna, Kindergärtnerin, Herbstein.

Wiesbaden, 30. 7. 1974

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 33/1974 S. 1457

1044

**Der Hessische Minister des Innern****Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;**

hier: Gewährung eines Kinderzuschlages neben einem Waisengeld nach § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG, § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG

Bezug: Erlaß vom 18. 7. 1974 (StAnz. S. 1372)

In dem o. a. Erlaß muß im 3. Absatz in der 14. Zeile hinter dem Wortteil „-zuschlag“ eingefügt werden:

„lediglich in vermindelter Höhe, so ist neben dem Waisengeld ein Kinderzuschlag“.

Wiesbaden, 7. 8. 1974

Die Redaktion

StAnz. 33/1974 S. 1458

1045

**Durchführung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen — EZulV 1973 — vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947)**

Bezug: Schnellbrief vom 13. Februar 1974 (StAnz. S. 410)

Von den durch die Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973 — (BGBl. I S. 1947) geregelten Erschwerniszulagen sind für den Bereich des Landes Hessen von Bedeutung:

1. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 bis 6),
2. Zulage für Tauchertätigkeit (§§ 7—9)
3. Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern (§§ 10—12)
4. Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen (§ 14)
5. Zulage für das Unschädlichmachen von Munition, Explosiv- und Kampfstoffen (§§ 16—18).

Zur Durchführung der Vorschriften gebe ich folgende Hinweise:

**A. Allgemeine Vorschriften (§ 2)**

Eine Erschwerniszulage wird durch die Gewährung von Dienstbefreiung (Freizeitausgleich) bzw. einer Entschädigung für geleistete Mehrarbeit nicht ausgeschlossen, da damit nur der zeitliche Umfang einer Mehrarbeit und nicht auch eine etwaige mit der Mehrarbeit verbundene besondere Erschwernis abgegolten wird. Dagegen wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit der Erschwerniszulage abgegolten.

Grundsätzlich können nur Empfänger von Dienstbezügen — nicht dagegen Beamte auf Widerruf — eine Erschwerniszulage nach der Erschwerniszulagenverordnung 1973 erhalten. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Verordnung im Vorgriff auf eine endgültige Regelung entsprechend für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltungsschulempfänger) angewandt wird. Hinsichtlich der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten habe ich mich bereits mit Bezugsschreiben vom 13. Februar 1974 hiermit einverstanden erklärt.

**B. I. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3—6)**

1. Die Zulage wird nur Empfängern von Dienstbezügen mit aufsteigenden Grundgehältern gewährt und nur dann, wenn die Beamten mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Zeiten bis zu fünf Stunden im Monat werden nicht entschädigt; bei einer Dienstleistung zu ungünstigen Zeiten von mehr als fünf Stunden monatlich werden jedoch auch die ersten fünf Stunden abgegolten.

2. Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören u. a. nicht der Wachdienst, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

a) Zum Wachdienst im Sinne von § 3 Abs. 3 gehört der Dienst zur Bewachung eigener Anlagen und Einrichtungen. Nicht zum Wachdienst gehören dagegen die Bewachung, Beaufsichtigung und Betreuung von Personen in Anstalten usw. Der Dienst im Aufsichts-

Werk- und Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes und der Dienst in Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, die der Betreuung usw. von Personen dienen, rechnen somit ebenso wie der Pfortnerdienst nicht zum Wachdienst im Sinne der Vorschrift.

- b) Reisezeiten bei Dienstreisen sind auch dann nicht berücksichtigungsfähig, wenn während der Reise ein Dienstgeschäft vorbereitet oder sonstige dienstliche Angelegenheiten erledigt werden. Stellt die Reise dagegen selbst das Dienstgeschäft dar — z. B. im Justizbereich die Begleitung von Häftlingen auf einem Transport — so ist sie zulagefähig.
- c) Rufbereitschaft im Sinne von § 3 Abs. 3 liegt vor, wenn der Beamte keinen Dienst verrichtet und sich an einem Ort seiner Wahl aufhält, jedoch die Möglichkeit besteht und die Bereitschaft vorliegt, auf Aufforderung unverzüglich den Dienst aufzunehmen. Wird der Beamte aus der Rufbereitschaft heraus zur Dienstleistung herangezogen, so ist die Zeit der Dienstleistung einschließlich etwaiger Wegezeiten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zulagefähig.
3. Nach § 4 Abs. 2 sind nur noch solche Zeiten zulagefähig, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden. Die Zulage kann daher bei Unterbrechung der tatsächlichen Dienstleistung durch Urlaub, Krankheit usw. nicht mehr gezahlt werden. Lediglich Bereitschaftsdienst ist im Rahmen von § 3 Abs. 1 auch dann zu berücksichtigen, wenn eine Heranziehung zur Dienstleistung nicht erfolgt. Bereitschaftsdienst im Sinne von § 4 Abs. 2 liegt vor, wenn sich der Beamte lediglich in seiner Dienststelle oder an einem anderen vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb seiner Häuslichkeit bereitzuhalten hat, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können. Soweit auf Grund der Ergänzenden Hinweise, Buchstabe A, Nr. 3 zu den Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 28. Juli 1971 (StAnz. S. 1342), die mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft getreten sind, für Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.) nach dem 31. Dezember 1973 bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses eine Zulage gezahlt wurde, hat es dabei sein Bewenden.
4. Die entschädigungsfähigen Stunden einer Dienstschrift, die sich über zwei Kalendertage erstreckt, sind, wenn dies für den Beamten günstiger ist, dem Tag zuzurechnen, an dem die Dienstschrift begonnen hat.
5. Bei der Errechnung der zulagefähigen Zeiten sind im Hinblick auf § 41 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes auch Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten zu berücksichtigen, die wegen der Ausübung einer Tätigkeit in einer Personalvertretung ausgefallen sind. Dies gilt sowohl für Dienstbefreiungen als auch für vorübergehende und dauernde Freistellungen. Die Zulage ist — längstens bis zur Beendigung der Freistellung — so lange weiterzugewähren, wie sie zu zahlen gewesen wäre, wenn das Mitglied der Personalvertretung nicht vom Dienst freigestellt worden wäre.
6. Bei der zur Zeit in Hessen gewährten Ministerialzulage handelt es sich nicht um eine Zulage, die mit der Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes vergleichbar ist; die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist deshalb bei Vorliegen der Voraussetzungen neben der zur Zeit gewährten Ministerialzulage zu zahlen. Die Nachdienstzulage und die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind ebenfalls bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ungekürzt nebeneinander zu gewähren.
7. Als auf andere Weise abgegolten bzw. ausgeglichen im Sinne von § 6 gelten Erschwernisse durch Dienst zu ungünstigen Zeiten auch dann, wenn ein Ausgleich durch Festsetzung einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen wird.
8. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Zulage verweise ich auf meinen Runderlaß vom 31. Juli 1973 (StAnz. S. 1506), der entsprechende Anwendung findet.
9. Die Zulage wird monatlich nachträglich gezahlt; sie darf nicht pauschaliert werden.

## II. Zulage für Tauchertätigkeit (§§ 7—9)

1. Durch die o. a. Bestimmungen ist die Taucherzulage bundeseinheitlich geregelt worden; die Richtlinien über die

Gewährung einer Taucherzulage an Polizeivollzugsbeamte vom 26. Februar 1970 (StAnz. S. 567) sind daher vom 1. Januar 1974 an nicht mehr anwendbar. Die neuen Regelungen über die Gewährung einer Zulage für Tauchertätigkeit gelten auch für entsprechende Tätigkeiten bei anderen Dienstherrn im Landesbereich und umfassen — wie bisher — auch die Taucherausbildung.

2. Die Zulage ist steuerpflichtig; sie wird monatlich nachträglich gezahlt.

## III. Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern (§§ 10—13)

1. Die Zulage kann nur gewährt werden, wenn die zulagefähigen Tätigkeiten zu den regelmäßigen Aufgaben des Beamten gehören; eine nur gelegentliche Tätigkeit genügt nicht.
2. Die Zulage ist steuerpflichtig; sie ist monatlich nachträglich zu zahlen.

## IV. Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen (§ 14)

Auf Grund des § 14 besteht die Möglichkeit, auch Beamten, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, vom 1. Januar 1974 an eine Erschwerniszulage zu gewähren. Zu dieser Zulage werden besondere Richtlinien ergehen. Vorgesehen ist die entsprechende Anwendung der für Angestellte geltenden Bestimmungen. Um den Anspruch auf die Baustellenzulage zu sichern, stelle ich den betroffenen Ressorts anheim, die erforderlichen Anschreibungen für die Zeit ab 1. Januar 1974 vornehmen zu lassen.

## V. Zulage für das Unschädlichmachen von Munition, Explosiv- und Kampfstoffen (§§ 16—18)

1. Regelungen, die bisher schon eine Zulage für das Unschädlichmachen von Munition, Explosiv- und Kampfstoffen vorsahen, sind mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft getreten.
2. Die Zulage ist steuerpflichtig; sie wird monatlich nachträglich gezahlt.

C. Erschwerniszulagen sind jeweils bei den im Haushaltsplan für Einzelzahlungen vorgesehenen Titeln zu buchen. Soweit Mittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, ist nach § 37 LHO zu verfahren.

Weitere Hinweise zur Durchführung der Erschwerniszulagenverordnung 1973 behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 17. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern  
I B 22 — P 1531 A — 42  
StAnz. 33/1974 S. 1458

**1046**

## Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,  
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Siebenter Änderungsvertrag vom 29. Mai 1974  
Bezug: Meine Rundschreiben vom 7. August 1973 (StAnz. S. 1578) und 26. März 1974 (StAnz. S. 684)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 29. Mai 1974 Einverständnis über je einen Siebenten Änderungsvertrag zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt. Durch die Änderungsverträge werden verschiedene Vorschriften der Tarifverträge geändert und ergänzt.

Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der nachstehende Siebente Änderungsvertrag vom 29. Mai 1974 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschaupersonal von Bedeutung. Ich gebe diesen am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

**1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 12 Abs. 3 TV)**

Durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 18) ist mit Wirkung vom 1. April 1974 die Verpflichtung zur Durchführung von sogenannten Rückstandsuntersuchungen eingeführt worden. Nach der Neufassung des Absatzes 3 TV wird die Rückstandsuntersuchung ebenso vergütet wie eine bakteriologische Fleischuntersuchung, eine weitergehende Untersuchung oder eine Ergänzungsbeschau. Für die Rückstandsuntersuchung erhält der Fleischbeschauerarzt somit an Stelle der Stückvergütung eine Vergütung von 14,66 DM. Diese Vergütung steht ihm auch dann zu, wenn der Besitzer des geschlachteten Tieres oder sein Vertreter gemäß § 48 Abs. 2 A.B.A. die Herbeiführung einer weiteren Rückstandsuntersuchung beantragt und dazu eine neue Probeentnahme erforderlich ist. Ein Anspruch auf die Vergütung von 14,66 DM besteht demgemäß dann nicht, wenn die weitere Rückstandsuntersuchung, z. B. weil bereits bei der ersten Untersuchung eine doppelte Probe entnommen worden ist, ohne Entnahme einer neuen Probe durchgeführt werden kann. Für die nach § 27 Abs. 2 A.B.A. in allen Fällen der bakteriologischen Fleischuntersuchung nunmehr auch vorzunehmenden Untersuchungen auf Hemmstoffe wird keine besondere Vergütung gezahlt. Das wird durch Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 3 ausdrücklich klargestellt.

Wie bisher wird bei einer Untersuchung im Anschluß an eine bakteriologische Fleischuntersuchung oder nunmehr auch einer Rückstandsuntersuchung dem Fleischbeschauerarzt, der die bakteriologische Fleischuntersuchung bzw. die Rückstandsuntersuchung nicht eingeleitet hat, für die Untersuchung eine Vergütung von 10,16 DM gezahlt. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich um die erste oder um eine weitere Rückstandsuntersuchung gemäß § 48 Abs. 2 A.B.A. gehandelt hat.

**2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 13 TV)**

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1 hatten Angestellte, die sich die Arbeitsunfähigkeit bei Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit zugezogen hatten, in keinem Falle Anspruch auf Krankenbezüge. Durch den dem Absatz 1 angefügten Unterabsatz 2 wird die bisherige Regelung dahin erweitert, daß dem Angestellten Krankenbezüge nunmehr dann zustehen, wenn er nachweist, daß seine durchschnittlichen Arbeitseinkünfte aus der sonstigen beruflichen Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr — in den abgerechneten vollen Kalendermonaten des laufenden Kalenderjahres bzw. in der Zeit seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses — (Bemessungszeitraum für die Berechnung der Krankenbezüge im Sinne des Absatzes 3) geringer gewesen sind als die durchschnittlichen monatlichen Bezüge, die ihm für denselben Zeitraum — also für den für die Bemessung der Krankenbezüge maßgebenden Zeitraum — aus der Fleischschau zugestanden haben. Arbeitseinkünfte im Sinne der Regelung sind alle Einkünfte, die durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft aus der sonstigen beruflichen Tätigkeit, bei deren Ausübung die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, erzielt worden sind. Unerheblich ist es, ob sie aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit geflossen sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 EStG). Maßgebend sind die Nettobezüge (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 wird erreicht, daß in den Fällen, in denen Bemessungszeitraum für die Krankenbezüge die abgerechneten Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres sind, nur volle Kalendermonate — nicht mehr wie bisher auch angefangene Monate — zu berücksichtigen sind.

Der dem Absatz 3 Unterabs. 1 — nunmehr einziger Unterabsatz — angefügte Satz 4 enthält eine Vorschrift für die Berechnung der Krankenbezüge in den Fällen, in denen der Angestellte noch keinen vollen Kalendermonat Anspruch auf Vergütung gehabt hat, in denen also als Bemessungszeitraum kein abgerechneter voller Kalendermonat zugrunde gelegt werden kann. Für jeden Werktag der Arbeitsunfähigkeit wird in diesen Fällen der Betrag gezahlt, der dem Angestellten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses durchschnittlich je Werktag zugestanden hat.

Die Streichung des bisherigen Unterabsatzes 2 des Absatzes 3 bewirkt, daß bei der Berechnung der Krankenbezüge — wie bisher schon bei der Berechnung der Urlaubsgütung — eine Höchstgrenze nicht mehr zu beachten ist.

**3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 16 TV)**

Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist in Anlehnung an die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften von 0,25 DM auf 0,32 DM je Kilometer angehoben worden.

**4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 17 TV)**

Nach der Ergänzung des Absatzes 1 erhalten die Angestellten zwar wie bisher Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Hinsichtlich der Dauer des Urlaubs ist jedoch bestimmt worden, daß der Angestellte, der bei Beginn des Kalenderjahres (Urlaubsjahres) das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat, einen Erholungsurlaub von 24 Werktagen erhält. Hat er diese altersmäßige Voraussetzung noch nicht erfüllt, erhält er einen Erholungsurlaub von 21 Werktagen. Diese Verlängerung des Erholungsurlaubs gilt im vollen Umfang auch für das Kalenderjahr 1974. Angestellte, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages (1. Juli 1974) ausgeschieden sind, können aus der Neuregelung jedoch keine Ansprüche herleiten.

Die Ergänzung des § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bewirkt, daß in den Fällen, in denen Bemessungszeitraum für die Urlaubsgütung die abgerechneten Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres sind, nur volle Kalendermonate — nicht wie bisher auch angefangene Monate — zu berücksichtigen sind.

## II.

Das Bezugsrundsreiben vom 7. August 1973 in der Fassung des Rundschreibens vom 26. März 1974 wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend geändert und ergänzt werden.

Wiesbaden, 29. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2100 A — 393

StAnz. 33/1974 S. 1459

\*

**Siebenter Änderungsstarifvertrag vom 29. Mai 1974 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

## § 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungsstarifvertrag vom 16. März 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist bei einer Fleischschau eine bakteriologische Fleischuntersuchung oder eine Rückstandsuntersuchung herbeigeführt worden (§ 20 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. —) oder wird zur Erkennung krankhafter Veränderungen eine weitergehende Untersuchung vorgenommen (§ 20 Abs. 2 A.B.A.) oder wird eine Ergänzungsbeschau (§ 12 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940) durchgeführt, erhält der Fleischbeschauerarzt an Stelle der Stückvergütung eine Vergütung von 14,66 DM. Muß bei einer gemäß § 48 Abs. 2 A.B.A. herbeizuführenden weiteren Rückstandsuntersuchung eine neue Probe entnommen werden, erhält der Fleischbeschauerarzt die Vergütung nach Satz 1. Wird bei einer weitergehenden Untersuchung zur Erkennung krankhafter Veränderungen oder bei einer Ergänzungsbeschau eine bakteriologische Untersuchung eingeleitet, ist die Mehrleistung einschließlich der nach § 27 Satz 2 A.B.A. vorzunehmenden Rückstandsuntersuchung mit der Vergütung nach Satz 1 abgegolten.“

Für die Untersuchung im Anschluß an eine bakteriologische Fleischuntersuchung oder eine Rückstandsuntersuchung durch den Fleischbeschauerarzt, der die bakteriologische Fleischuntersuchung bzw. die Rückstandsuntersuchung nicht eingeleitet hat, werden 10,16 DM vergütet.“

2. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
 „Hat sich der Angestellte die Arbeitsunfähigkeit bei Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit zugezogen, sind Krankenbezüge zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkünfte aus der sonstigen beruflichen Tätigkeit in dem nach Absatz 3 für die Bemessung der Krankenbezüge maßgebenden Zeitraum geringer gewesen sind als die durchschnittlichen monatlichen Bezüge, die ihm für denselben Zeitraum nach diesem Tarifvertrag zugestanden haben.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:  
 aa) In Satz 2 und 3 wird jeweils nach den Worten „der abgerechneten“ das Wort „vollen“ eingefügt.  
 bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Hat der Angestellte noch keinen vollen Kalendermonat Anspruch auf Vergütung gehabt, wird für jeden Werktag der Betrag gewährt, der dem Angestellten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses durchschnittlich je Werktag zugestanden hat.“  
 cc) Der letzte Unterabsatz wird gestrichen.

3. In § 16 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „—,25 DM“ durch die Worte „—,32 DM“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung gewährt“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, daß bei Anwendung des § 3 dieses Gesetzes an die Stelle von 15 Werktagen 21 Werktage und an die Stelle von 18 Werktagen 24 Werktage treten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils nach den Worten „der abgerechneten“ das Wort „vollen“ eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, 29. 5. 1974

(Es folgen die Unterschriften)

1047

**Wahl zum Hessischen Landtag am 27. Oktober 1974;**

hier: Versendung von Wahlbenachrichtigungen und von Antragsvordrucken für die Ausstellung eines Wahlscheins

1. § 7 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Verordnung vom 6. Juni 1974 (GVBl. I S. 287) schreibt die schriftliche Benachrichtigung aller Wahlberechtigten vor. Ausnahmen hiervon sind nicht mehr zulässig. § 7 Abs. 1 LWO bestimmt auch, welche Angaben in der Wahlbenachrichtigung enthalten sein sollen.
2. Nach § 7 Abs. 2 LWO soll die Gemeindebehörde in der Wahlbenachrichtigung oder zugleich mit ihr jeden Wahlberechtigten über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen belehren. Zum Inhalt dieser Belehrung verweise ich auf § 7 Abs. 2 Satz 2 LWO. Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beizufügen.
3. Zur Beschaffung der Wahlbenachrichtigungen und der Antragsvordrucke durch die Gemeinden verweise ich auf Nr. 10 und 11 meines Runderlasses vom 12. Juli 1974, betr. Beschaffung von Vordrucken (StAnz. S. 1331).
4. Für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und Antragsvordrucke gebe ich im Einvernehmen mit der Oberpostdirektion Frankfurt a. M. folgende Hinweise:
  - 4.1 Die gemäß § 7 Abs. 2 LWO eingeführte Regelung, den Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung zugleich einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins zu übersenden, läßt an sich drei Möglichkeiten zu:

- 4.1.1 Wahlbenachrichtigung und gesonderter Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins,
- 4.1.2 Wahlbenachrichtigung mit Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins als **Faltkarte**,
- 4.1.3 Wahlbenachrichtigung mit Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins als **einfache Karte**.

Der Verwendung der einfachen Karte nach 4.1.3 dürfte aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben sein:

- a) einfache Handhabung für Gemeindebehörden, Postämter und Wahlberechtigte,
  - b) niedrigere Herstellungskosten als die Möglichkeiten nach 4.1.1 und 4.1.2,
  - c) Versendung kann als Massendrucksache (Gebühr 20 Pfennig) erfolgen.
- 4.2 Die Versendung als Massendrucksache setzt jedoch voraus, daß bei der Gestaltung der Karte die von der Bundespost gegebenen Hinweise beachtet werden.
- 4.2.1 Die Karte kann für die Versendung als Massendrucksache bis zu 16,2 × 11,4 cm (DIN C 6) groß sein. Dieses Format sollte gewählt werden, da es ermöglicht, Wahlbenachrichtigung und Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins als einfache Karte herzustellen.
- 4.2.2 Die Vorderseite der Karte — rechte Hälfte — ist vorgesehen für die Anschrift des Wahlberechtigten einschließlich der Angabe des Geburtstages, die innerhalb der Anschrift erfolgen muß. Die Herstellungsart der Anschrift und des Geburtsdatums ist beliebig. Sie kann entweder mit EDV-Anlage, Adrema, Schreibmaschine oder handschriftlich erfolgen.

Außerdem ist in die obere rechte Ecke aufzudrucken

Gebühr bezahlt

beim Postamt

(Postleitzahl) (Name des Postamtes).

Postleitzahl sowie Name des Postamtes können auch eingestempelt werden.

Anstatt des Freimachungsvermerks können die Sendungen auch freigestempelt werden. In diesem Fall ist links neben dem Freistempelabdruck der Zusatz

Gebühr bezahlt

anzubringen.

- 4.2.3 Die Vorderseite der Karte — linke Hälfte — müßte die übrigen nach § 7 Abs. 2 LWO für Wahlbenachrichtigungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich der Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen sowie die Absenderangabe enthalten. Mit der Absenderangabe kann verbunden werden die Angabe der Nummer des Wahlbezirks, des Wahlverzeichnisses und des Wahlraums. Die Wörter „Wahlbezirk“ („Wahlbez.“) und „Nr. des Wählerverzeichnisses“ („Wählerverz.-Nr.“) sind in dem Hinweis für die Wahlberechtigten ebenfalls einzudrucken. Die Herstellungsart der übrigen Angaben ist wie zu 4.2.2 beliebig.

4.2.4 Der Wahlraum kann, sofern er nicht bereits eingedruckt worden ist, wie folgt angegeben werden:

4.2.4.1 Er kann in einem für Drucksachen zulässigen Verfahren im Text der Benachrichtigung eingetragen werden.

4.2.4.2 Er kann in einem beliebigen Verfahren angegeben werden, wenn er mit der Absenderangabe verbunden wird, z. B.

Stadt **C a m b e r g**

6277 **Camberg**

Wahlraum Realschule

In diesem Falle sollte die Gemeinde im Text der Benachrichtigung auf die besondere Art der Angabe des Wahlraums hinweisen und außerdem zum Ausdruck bringen, daß Wahlscheinanträge, Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis und Einzelfragen im Zusammenhang mit der Wahl an das Wahlamt der Gemeinde (mit Ortsangabe) zu richten sind. Das erscheint notwendig, um beispielsweise zu verhindern, daß Wahlscheinanträge zu dem in die Absenderangabe einbezogenen Wahlraum geschickt werden.

Sollen die Wahlbenachrichtigungskarten zu der verbilligten Gebühr für Massendrucksachen eingeliefert werden, so ist zu beachten, daß die Mindestzahl der Sen-

dungen (100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl und gleichem Inhalt) auf den jeweiligen Absender, im obigen Beispiel also auf den Wahlraum Realschule, bezogen wird.

4.2.5 Die Nummer des Wählerverzeichnisses kann wie folgt eingetragen werden:

4.2.5.1 Sie kann im Wege der Vervielfältigung (z. B. durch Paginierstempel) im Text der Wahlbenachrichtigungen nachgetragen werden. Daß sie in jeder Benachrichtigung unterschiedlich lautet, steht einer Verwendung als Massendrucksache nicht entgegen. Nach den postalischen Vorschriften ist eine jeweils unterschiedliche, vervielfältigte Ordnungsbezeichnung (Nummer, Buchstaben, Zeichen) zulässig, wenn sie bei allen Druckstücken an der gleichen Stelle steht. Die in der genannten Art in den Text der Benachrichtigung eingefügte Nummer des Wählerverzeichnisses kann als Ordnungsbezeichnung im Sinne der vorstehenden Regelung angesehen werden.

4.2.5.2 Sie kann in einem beliebigen Verfahren angegeben werden, wenn sie als Ordnungsbezeichnung mit der Anschrift verbunden wird. Eine Ordnungsbezeichnung im Rahmen der Anschrift darf nicht mehr als 2 Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Beispiel:

835	oder:	
Herrn	Herrn	835
Willi Baumann	Willi Baumann	
6277 <u>Camberg</u>	6277 <u>Camberg</u>	
Lindenstraße 25	Lindenstraße 25	

4.2.5.3 Sie kann in einem beliebigen Verfahren angegeben werden, wenn sie als Ordnungsbezeichnung mit der Absenderangabe verbunden wird, z. B.

835	oder	
Stadt Camberg	Stadt Camberg	835
6277 <u>Camberg</u>	6277 <u>Camberg</u>	
Lindenstraße 25	Wahlraum Realschule	

Diese Möglichkeit kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Gemeinde das Wählerverzeichnis und die Wahlbenachrichtigungen im Adrema-Verfahren in einem Arbeitsgang herstellt und die Nummer des Wählerverzeichnisses in der linken Hälfte der Vorderseite der Benachrichtigungskarte als Durchdruck erscheint.

4.2.6 Falls die Gemeinde neben den sonstigen Angaben auch die Nummer des Wahlbezirks in die Wahlbenachrichtigung aufnimmt (z. B. im Hinblick auf nebeneinander liegende Wahlräume, die mit der Nummer des Wahlbezirks gekennzeichnet werden), gelten die Ausführungen zu Nr. 4.2.5 entsprechend. Im Falle der Nr. 4.2.5.2 und 4.2.5.3 würde die Ordnungsbezeichnung dann aus zwei Teilangaben bestehen, z. B. 4 — 835. Um dem Wähler das Auffinden des Wahlraums zu erleichtern, sollte im gegebenen Falle im Text der Benachrichtigung darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der ersten Zahl der mit der Anschrift oder der Absenderangabe verbundenen Ordnungsbezeichnung um die Nummer des Wahlbezirks handelt (s. Anlage).

4.2.7 Die Rückseite der Karte ist für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins bestimmt. Die drucktechnische Gestaltung läßt zu, daß am rechten Rand noch ein freier Raum für die Anbringung von Feldern zur Eintragung amtlicher Vermerke verbleibt.

4.3 Ein Muster der von der Oberpostdirektion gebilligten Karte nach Nr. 4.1.3 ist als Anlage nachstehend abgedruckt (Vorder- und Rückseite).

4.4 Im übrigen empfehle ich den Gemeinden, sich bei den Postämtern das Merkblatt für Massendrucksaachen zu beschaffen und vor der Drucklegung Muster der Wahlbenachrichtigung dem jeweils zuständigen Postamt zur Prüfung vorzulegen, um sicherzustellen, daß nicht Formfehler eine Beförderung als Massendrucksaache ausschließen.

Ich bitte die Herren Landräte, alle Gemeinden ihres Kreises unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 2. 8. 1974

Der Hessische Minister des Innern  
II 4 — 3c 38 15 — 1 74 — 1  
StAnz. 33/1974 S. 1461

Anlage  
(Vorderseite)

Gemeinde/Stadt:

Wahlraum:

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.:

Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl

am Sonntag, dem 27. 10. 1974, von 8—18 Uhr

— Sorgfältig aufbewahren, zur Wahl mitbringen! —

Sie sind in das Wählerverzeichnis des nachstehenden Wahlbezirks unter der angegebenen Nummer eingetragen. Bitte bringen Sie diese Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis bereit. Sie können auch wählen, wenn Sie diese Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, sich aber ausweisen können. Diese Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein, sie berechtigt deshalb nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe dargelegt wird. Bitte nur in diesem Fall den rückseitigen Wahlscheinantrag ausfüllen und an die Gemeindebehörde (Wahlamt) in frankiertem Umschlag (0,50 DM) einreichen. Der Antrag kann auch mündlich gestellt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf die öffentliche Bekanntmachung über Auslegung der Wählerverzeichnisse, aus der auch die Frist für die Beantragung des Wahlscheins ersichtlich ist, wird hingewiesen. Bitte teilen Sie etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift dem Wahlamt mit.

Gebühr bezahlt  
beim Postamt

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer  
Anschrift an Absender zurück.

Herrn/Frau/Frl.

geb. am:

**An die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung — Wahlamt —**

**Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines für die Landtagswahl am 27. Oktober 1974**

(Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines (für)  
— sämtliche Angaben bitte in Druckschrift machen —

Name: .....

Vorname: ..... geboren am: .....

Wohnung: .....  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

**Grund:**

1. Abwesenheit aus zwingendem Grunde, nämlich <sup>1)</sup> .....
2. Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk nach dem 28. 9. 1974  <sup>2)</sup>
3. Berufliche Gründe, Freiheitsentziehung, Krankheit, hohes Alter, körperliche Gebrechen oder wegen des sonstigen körperlichen Zustandes, so daß der Wahlraum  <sup>2)</sup> nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Richtigkeit der Angabe wird versichert. Der Wahlschein - und die Briefwahlunterlagen - <sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> soll an meine obige Adresse geschickt werden  <sup>2)</sup> soll an folgende Anschrift geschickt werden:

.....  
(Vor- und Zuname, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

<sup>2)</sup> wird von mir abgeholt <sup>4)</sup>

.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Grund angeben <sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen  <sup>3)</sup> Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen <sup>4)</sup> Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Für amtliche Vermerke
Eingegangen am:
Nr. des Wahlbezirks:
Nr. des Wählerverzeichnisses:
Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen:
Nr. des Wahlscheins:
Unterlagen abgesandt/ ausgehändigt:
Antrag abgelehnt Bescheid erteilt am:

**1048**

**Gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen am 27. Oktober 1974;**

hier: Versendung von Wahlbenachrichtigungen

1. In den Landkreisen und Gemeinden, in denen am 27. Oktober 1974 sowohl Landtags- wie Kommunalwahlen stattfinden, wird gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen vom 25. Juli 1974 (GVBl. I S. 353) eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ausgestellt, auf der kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Der Wahlbenachrichtigung ist ein gemeinsamer Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen beizufügen.
2. Ich weise außerdem auf Nr. 5.1 meines Runderlasses vom 25. Juli 1974 II 4 — 3 e 38/21 — 1/74 IV A 4 — 3 e 02 betr. gleichzeitige Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (StAnz. S. 1370) hin. Hiernach muß sich aus der Wahlbenachrichtigung ergeben, welche Wahlen (Landtags-, Gemeinde-, Ortsbeirats-Kreiswahlen) gleichzeitig stattfinden. Besteht die Wahlberechtigung im Einzelfall nicht für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen, so ist dies durch Streichung oder einen besonderen Zusatz kenntlich zu machen.
3. Für die Form der Wahlbenachrichtigungen und ihre Versendung gilt im übrigen mein Runderlaß vom 2. August 1974 (StAnz. S. 1461) betr. Versendung von Wahlbenach-

richtigungen und von Antragsvordrucken für die Ausstellung eines Wahlscheins.

Wiesbaden, 5. 8. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**  
II 4 — 3 e 38/21 — 1/74  
StAnz. 33/1974 S. 1463

**1049**

**Verlust eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für die Kriminalmeisterin Sibylle Perrot ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 15-1822 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt/Main, 30. 7. 1974 **Der Polizeipräsident**  
P III/2 — Bi  
StAnz. 33/1974 S. 1463

**1050**

**Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren;**

hier: „Atemschutz“

Die Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ (zu beziehen beim Verlag Albin Klein, 6300 Gießen, Südanlage 21), setze ich gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2 Brandschutzhilfegesetz mit sofortiger Wirkung als Ausbildungsvorschrift für die Feuerwehren im Lande Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 30. 7. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**  
VI 56 — 65 b — 08  
StAnz. 33/1974 S. 1463

1051

## Der Hessische Kultusminister

**Diplomprüfungsordnung für das Studium der Haushalts- und Ernährungswissenschaften an der Justus Liebig-Universität Gießen vom 1. 3. 1969 (ABl. S. 572 = StAnz. S. 681), zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. 7. 1973 (ABl. S. 1041 = StAnz. S. 1719)**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) habe ich mit Erlaß vom 7. 5. 1974 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Haushalts- und Ernährungswissenschaften vom 1. 3. 1969 wie folgt genehmigt:

1. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird als Buchstabe c) aufgenommen:  
„c) Ernährungsökonomie“
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird als Buchstabe c) aufgenommen:  
„c) Fachrichtung Ernährungsökonomie
  1. Betriebslehre der Ernährungswirtschaft,
  2. Markt- und Absatzlehre der Ernährungswirtschaft,
  3. Wirtschaftslehre des Haushalts,
  4. Ernährung des Menschen (angewandte Ernährungslehre),
  5. Soziologie der Ernährung und des Verbrauchs  
oder  
Soziologie der Ernährungswirtschaft.

Das 6. Prüfungsfach ist ein Pflichtwahlfach, das der Kandidat aus folgender Liste wählt:

- „6.1 Abgewähltes Fach von 5,  
6.2 Ernährungspolitik,  
6.3 Welternährungswirtschaft,  
6.4 Kommunikation und Beratung,  
6.5 Systemplanung und Informationsverarbeitung in der Ernährungswirtschaft,  
6.6 Branchenökonomik im Nahrungsbereich,  
6.7 Lebensmittellehre,  
6.8 Lebensmitteltechnologie,  
6.9 ein Prüfungsfach aus der Fachrichtung Haushaltswissenschaften, Ernährungswissenschaften oder aus einem anderen Fachbereich, das mindestens mit 10 Semesterwochenstunden angeboten wird und sinnvoll auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogen ist.“

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1974 auf S. 656 veröffentlicht.

Wiesbaden, 7. 5. 1974

**Der Hessische Kultusminister**  
V A 5 — 424/646 — 51  
StAnz. 33/1974 S. 1464

1052

**Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Philipps-Universität Marburg/Lahn vom 14. 10. 1970**

Bezug: Erlaß vom 14. 10. 1970 (ABl. S. 1468, StAnz. S. 2180)  
Erlaß vom 27. 7. 1972 (ABl. S. 707, StAnz. S. 1715)  
Erlaß vom 10. 4. 1973 (ABl. S. 721, StAnz. S. 1168)

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Philipps-Universität Marburg/Lahn vom 14. 10. 1970:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühren betragen  
— für die Diplom-Vorprüfung 10,— DM,  
— für die Diplom-Hauptprüfung 20,— DM.

Die Gebühren werden mit Einreichung des Zulassungsgesuchs fällig und sind bei der Universitätskasse einzuzahlen.“

Die vorstehende Änderung ist bereits in meinem Amtsblatt 1974 auf S. 735 veröffentlicht.

Wiesbaden, 12. 6. 1974

**Der Hessische Kultusminister**  
V A 4 — 424/443 — 10  
StAnz. 33/1974 S. 1464

1053

**Bedingungen für die Vermietung von Räumen der Gesamthochschule Kassel**

Nachstehend gebe ich die vom Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel im Mai 1974 festgelegten Bedingungen für die Vermietung von Räumen der Gesamthochschule Kassel bekannt.

Wiesbaden, 19. 6. 1974

**Der Hessische Kultusminister**  
V D 2.1 — 906 4509 — 4

StAnz. 33/1974 S. 1464

\*

**Bedingungen für die Vermietung von Räumen der Gesamthochschule Kassel**

§ 1

(1) Räume der Gesamthochschule Kassel können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vermietet werden.

In Ausnahmefällen können Räume auch für politische Veranstaltungen vermietet werden, sofern ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietungen von Räumen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Gesamthochschule nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen.

Werden solche Umstände nach Abschluß des Mietvertrages bekannt, so ist die Gesamthochschule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Antrag ist an den Gründungspräsidenten der Gesamthochschule Kassel zu richten, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann.

§ 2

(1) Für die Benutzung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach Art der Veranstaltung (§ 3) sowie nach Ausstattung und Größe des benutzten Raumes (§ 4) richtet.

(2) Die Festsetzung des Entgelts obliegt dem Gründungspräsidenten der Gesamthochschule.

(3) Er kann unbeschadet der Regelung des § 3 (1) in besonderen Fällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

(4) Wird ein Raum für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen benutzt, so kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden.

§ 3

(1) Die Veranstaltungen werden in folgende Klassen eingeteilt:

I a) Veranstaltungen der Studentenschaft, der studentischen Vereinigungen und Gruppen sowie der Mitglieder und der Angehörigen der Gesamthochschule Kassel.

In diesen Fällen sind Kosten gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht zu erheben.

b) Veranstaltungen von juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind, und von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen.

In diesen Fällen sind Kosten gem. § 5 Abs. 1 nicht zu erheben, jedoch Personalkosten gem. § 5 Abs. 2. Werden für diese Veranstaltungen Eintrittsgelder bzw. Gebühren (z. B. Gebühren für Durchführung von Prüfungen) erhoben, so sind auch Kosten gem. § 5 Abs. 1 festzusetzen.

II Veranstaltungen, die nicht unter § 3 Ziffer I a und b fallen, ohne Rücksicht auf die Erhebung von Eintrittsgeldern.

Das Entgelt richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 2.



## § 4

Die Räume werden nach ihrer Ausstattung und Größe in 4 Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Räume bis zu 100 Sitzplätzen  
 Gruppe 2: Räume mit 101 bis 200 Sitzplätzen  
 Gruppe 3: Räume mit 201 bis 300 Sitzplätzen  
 Gruppe 4: Räume mit mehr als 300 Sitzplätzen

## § 5

- (1) a) Die Miete für die Benutzung der Räume beträgt in
- |          |          |
|----------|----------|
| Gruppe 1 | 50,— DM  |
| Gruppe 2 | 100,— DM |
| Gruppe 3 | 150,— DM |
| Gruppe 4 | 200,— DM |
- b) Zusätzlich werden erhoben für die Benutzung
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| von Lautsprecher- bzw. Fernsehanlagen | 20,— DM |
| eines Projektionsgerätes              | 20,— DM |
| eines Filmvorführgerätes              | 30,— DM |
| eines Klaviers                        | 30,— DM |
- (2) Die Kosten des erforderlichen technischen Personals (Hausmeister, Heizer, Vorführer) für Mehraufwand richten sich nach der tatsächlichen bzw. zu unterstellenden Miete für die Raumgruppe.
- Sie betragen:
- a) von montags bis freitags bei einer Mietdauer bis zu 3 Stunden 10 v. H. des Mietsatzes.
- b) An arbeitsfreien Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen bei einer Mietdauer bis zu 3 Stunden 20 v. H. des Mietsatzes.
- (3) Miete und Nebenkosten gelten für eine Veranstaltungsdauer von 3 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

## § 6

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Er haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Gesamthochschule Kassel, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Gesamthochschule Kassel und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

## § 7

- (1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildervorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 (1) dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.
- (2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

## § 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

## § 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.

## § 10

Die Bedingungen für die Vermietung von Räumen gelten ab 1. 5. 1974 und heben die bisherigen Benutzungsbedingungen auf.

## 1054

### Zusammenlegung der Verwaltungen der Staatlichen Prüfungsämter in Kassel

Aus Rationalisierungsgründen werden ab 1. 6. 1974 die Verwaltungen für das

1. Staatliche Prüfungsamt zum Erwerb der Lehrbefähigung in misch-technischen Fächern an der Gesamthochschule Kassel,
2. Künstlerische Prüfungsamt für das Lehramt an Gymnasien — Fachrichtung Bildende Kunst und Werken — Kassel und
3. Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel

bei dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel, Heinrich-Plett-Str. 40, zusammengefaßt.

Hierdurch wird die Zuständigkeit der Leiter der einzelnen Prüfungsämter für ihren jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich nicht berührt.

Der Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter des Verwaltungspersonals. Ihm obliegt es, dafür zu sorgen, daß die anfallenden Verwaltungsarbeiten aller drei Prüfungsämter ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1974

**Der Hessische Kultusminister**

I B 4.1 — 000/224.1.15 — 1

StAnz. 33/1974 S. 1465

## 1055

### Diplomprüfungsordnung für Chemie an der Justus Liebig-Universität Gießen

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) habe ich die nachstehend abgedruckte Diplom-Prüfungsordnung für Chemie vom 20. 2. 1974 genehmigt. Diese Prüfungsordnung ist bereits in meinem Amtsblatt 1974 auf S. 739 veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 6. 1974

**Der Hessische Kultusminister**

V A 5 — 424/607 — 11

StAnz. 33/1974 S. 1465

\*

### Ordnung für die Diplomprüfung in Chemie an der Justus Liebig-Universität Gießen

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden auf dem Gebiet der Chemie selbständig zu arbeiten.

#### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Chem.“).

#### § 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Der letzte Abschnitt der Diplomvorprüfung soll in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters, die mündliche Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Werden die erforderlichen Studienleistungen vorzeitig erbracht, ist auf Antrag schon vorher die Zulassung zu den Prüfungen möglich.
- (3) Die Prüfungen werden in Abschnitten durchgeführt.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, Bestellung der Prüfungskommission, Beratung und Entscheidung über Einsprüche sowie zur Berichterstattung über die Entwicklung der

Prüfungen und Studienzeiten an dem Fachbereich wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus je zwei Hochschullehrern der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie einem Studenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich bestellt, der studentische Vertreter wird von der Fachbereichskonferenz auf Vorschlag der studentischen Vertreter gewählt. Bei Entscheidungen über Prüfungen hat der Student nur dann Stimmrecht, wenn er mindestens die Qualifikation besitzt, die durch die Prüfung festgestellt werden soll. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt in der Regel fünf Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernehmen in turnusmäßigem Wechsel je ein Ausschußmitglied der auf die Dauer beamteten Hochschullehrer des Fachbereiches Chemie.

(5) Der Prüfungsausschuß-Vorsitzende ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen. In Zweifelsfällen hat er eine Entscheidung des Fachbereiches zu erwirken. Der Fachbereich entscheidet beim Einspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, sofern diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Die Betroffenen und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind vorher zu hören.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Fach die Prüfer und die Beisitzer. Der Kandidat kann für jedes Prüfungsfach den Prüfer vorschlagen. Dem Wunsch des Kandidaten ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Zum Prüfer kann jeder Hochschullehrer bestellt werden, der die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertritt und der an dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigenverantwortliche Lehrtätigkeit beteiligt war. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

(2) Bei jeder Prüfung muß ein sachkundiger Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer muß Mitglied der Hochschule sein und einen akademischen Grad im zu prüfenden Fach erworben haben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, wenn der Kandidat einverstanden ist.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Jede Art von Aufzeichnungen während der Prüfung (Notizen, Magnetophonband etc.) durch die Zuhörer ist verboten.

#### I. Diplomvorprüfung

##### § 6 Zulassung

(1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf in Kurzfassung,
- das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Chemie,
- außerdem zu den entsprechenden Prüfungsabschnitten die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen:
  - das Anorganische und Analytische Grundpraktikum,
  - das Physikalisch-Chemische Grundpraktikum,
  - das Physikalische Praktikum,
  - die Rechenübungen zur Physikalischen Chemie,
  - das Organische Grundpraktikum,

e) der Nachweis der für Chemiker erforderlichen Mathematikkenntnisse,

f) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung sowie über ein etwaiges früheres Studium,

g) der Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Dem Antrag können beigelegt werden Nachweise über früher abgelegte Prüfungen oder Leistungen in anderen Fachgebieten.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens im Prüfungssemester und dem vorausgegangenen Semester an der Universität Gießen immatrikuliert sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

#### § 7 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern angerechnet werden.

#### § 8 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- die Unterlagen unvollständig sind, oder
- die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- Zur Wiederholungsprüfung wird die Zulassung versagt, wenn der Kandidat die erste Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmalig nicht bestanden hat.

#### § 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Prüfungen erfolgen mündlich.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß beschließen, daß die Prüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt schriftlich abgelegt wird.

Die Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung müssen denen der mündlichen Prüfung äquivalent sein. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in den einzelnen Prüfungsfächern nicht nach einer schriftlichen Prüfung getroffen werden. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:
 

- Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
- Grundzüge der Organischen Chemie,
- Grundzüge der Physikalischen Chemie,
- Grundzüge der Experimentalphysik.

(3) Die Prüfungen in Physik und Organischer Chemie werden nach Abschluß der betreffenden Praktika abgelegt, die Prüfungen in Anorganischer und Physikalischer Chemie in einem Zeitraum von 14 Tagen, wenn die Zulassungsleistungen für beide Fächer vorliegen.

(4) Der Prüfungsausschuß läßt unter Berücksichtigung der Studienordnung durch die Prüfer allgemeine, für alle verbindliche Hinweise auf die Thematik der Prüfungen geben.

#### § 10 Mündliche Prüfung

(1) In jedem Fach dauert die mündliche Prüfung etwa 1/2 Stunde, mindestens aber 15 Minuten.

(2) Die Gegenstände und das Ergebnis jeder Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll kann vom Prüfling nach der Prüfung eingesehen werden.

#### § 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden von dem jeweiligen Prüfer nach Beratung mit dem Beisitzer festgesetzt. Auf Wunsch des Kandidaten ist eine Begründung der Note in das Protokoll aufzunehmen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend 4,3“ sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

#### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 12 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungstermin abgelegt werden. § 12 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen auf Grund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses zulässig.

#### § 14 Zeugnis

(1) Das Zeugnis, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält, soll in der kürzest möglichen Zeit ausgestellt werden, spätestens nach vier Wochen; es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Vorsitzende kann dem Kandidaten im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter eine Bescheinigung ausstellen, daß er auf Grund der Leistungen in den abgelegten Praktika für eine entsprechende praktische Arbeit geeignet erscheint.

(3) Der Bescheid über die endgültige nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### II. Diplomprüfung

#### § 15 Zulassung

Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 6 sowie § 8 sinngemäß. Der Kandidat muß Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika der drei Prüfungsfächer vorlegen sowie das Zeugnis über die abgelegte Vorprüfung oder eine nach § 16 anerkannte Prüfung.

#### § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diplomvorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet.

(2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können auf Grund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 7 entsprechend.

#### § 17 Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht

- a) aus der mündlichen Prüfung,
- b) aus der Diplomarbeit.

(2) Prüfungsfächer der mündlichen Diplomprüfung sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie.

(3) Der Prüfling soll in der Prüfung zeigen, daß er Kenntnisse, die in den Fortgeschrittenen-Vorlesungen, Seminaren und Praktika nach Maßgabe der Studienordnung erworben werden konnten, logisch verknüpfen und daraus folgende Zusammenhänge erkennen kann.

(4) Die mündliche Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. In jedem Fach wird etwa eine halbe Stunde geprüft.

#### § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Anorganischen, Organischen oder Physikalischen Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit wird nur an Kandidaten ausgegeben, die die mündliche Diplomprüfung bestanden haben. Das Thema muß innerhalb von drei Monaten nach der bestandenen Prüfung gestellt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden, der eines der

Fächer Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie in Forschung und Lehre vertritt. Die Auswahl unter den genannten Hochschullehrern steht den Studenten frei. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer des Fachbereichs betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit soll sechs Monate nach Bekanntgabe der Aufgabe abgeliefert werden. Auf Antrag des betreuenden Hochschullehrers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in besonderen Fällen auf höchstens zwölf Monate verlängern. Verzögerungen aus Gründen, die weder vom Kandidaten noch von dem Hochschullehrer zu vertreten sind, sind nicht auf die Frist anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der die Arbeit betreut hat und einem zweiten sachverständigen Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer beurteilt. Wenn notwendig, kann durch den Prüfungsausschuß ein weiterer, auch auswärtiger Gutachter herangezogen werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

#### § 20 Diplomarbeit in einem Spezialfach, Zusatzfächer

(1) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß die Diplomarbeit in einem Spezialfach der Chemie angefertigt wird. Der Kandidat wird in diesem Fall in dem zusätzlichen vierten Fach auch mündlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Will ein Kandidat sich in weiteren, als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen, so wird das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

In beiden Fällen (1) und (2) kann die Zusatzprüfung nach der Diplomarbeit abgelegt werden.

#### § 21 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Im übrigen gelten für die Bewertung der Einzelergebnisse, für das Nichtbestehen, für die Wiederholungsprüfung und für Versäumnis sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der Diplomvorprüfung (§§ 11, 12, 13, 1 u. 2).

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn ein Durchschnitt bis 1,0 erreicht wird.

#### § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird; dies bezieht sich jedoch nicht auf die Rückgabe des Themas (§ 18 Abs. 5 letzter Satz). Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

#### § 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal

wiederholt werden. § 13 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 3—6 und § 19 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.

(2) Bei nichtbestandener Prüfung (gemäß § 12 Abs. 1 und 3) entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des zweiten Themas ist nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. 2, Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 24 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

#### § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 28 Prüfungsgebühren

40,—	DM Vordiplomprüfung
20,—	DM Wiederholung
80,—	DM Diplomprüfung
40,—	DM Wiederholung

#### § 29 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Prüfungsordnung vom 6. 4. 1939 (Amtsblatt DWEV Seite 249) i. d. F. des Erlasses vom 10. 11. 1943 (Amtsblatt DWEV Seite 379) außer Kraft.

(2) Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Ordnung ablegen.

(3) Kandidaten, die ihre Diplomvorprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Ordnung ablegen.

Gießen, 20. 2. 1974

**1056****Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte im Schuldienst des Landes Hessen**

Bezug: Erlaß vom 8. 5. 1973 (ABl. S. 764 = StAnz. S. 1168)

Die in § 85 Abs. 2 Satz 3 HBG festgelegte Obergrenze für Mehrarbeitsentschädigung ist durch Artikel 3 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 321) rückwirkend zum 1. 5. 1972 und zeitlich begrenzt bis zum 31. 12. 1977 von monatlich 40 Zeitstunden auf 80 Zeitstunden erhöht worden. Die Überschreitung der 40-Stunden-Begrenzung ist jedoch nur dann zulässig, wenn es sich um eine Ausnahmesituation handelt, die durch andere Maßnahmen nicht zu bewältigen ist.

Nr. 1.3 des Brzugeserlasses wird daher geändert, indem folgender Satz 3 angefügt wird:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation können bis längstens 31. Dezember 1977 mit meiner Zustimmung und der Zustimmung des Ministers der Finanzen die vorgenannten Begrenzungen bis zu 12 Wochenstunden bzw. 48 Unterrichtsstunden im Kalendermonat ausgedehnt werden.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Der Erlaß wird auch in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 7. 1974

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 3 — 052/55 — 572  
StAnz. 33/1974 S. 1469

**1057****Essenpreise für die Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt und der Fachhochschule Frankfurt in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main**

Bezug: 1. Erlaß vom 15. Juli 1974 — V B 4.1 — 436/19 (6) — 6 — (n. v.)

2. Bericht des Studentenwerks Frankfurt vom 18. Juli 1974

Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt die Essenpreise für die Studenten der Johann Wolfgang Goethe-

Universität Frankfurt, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt und der Fachhochschule Frankfurt in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt ab 1. September 1974 wie folgt fest:

- Hauptmensa in der Bockenheimer Landstraße 126:
 

Eintopfessen	1,20 DM je Portion,
Stammessen	1,60 DM je Portion,
Fleischteller I	1,40 DM je Portion,
Fleischteller II	1,70 DM je Portion.
- Mensa im Klinikum der Universität Frankfurt:
 

Essenpreis	1,80 DM je Portion.
------------	---------------------
- Mensen in der Nordweststadt, in der Kleiststraße und in der Eschersheimer Landstraße sowie am Niederurser Hang:
 

Essenpreis	1,90 DM je Portion.
------------	---------------------

Wiesbaden, 5. 8. 1974

**Der Hessische Kultusminister**  
V B 4 — 436/19 (6) — 7  
StAnz. 33/1974 S. 1469

**1058****Umgemeindung evangelischer Gemeindeglieder in Griesheim, Dekanat Darmstadt-Stadt****Urkunde über eine Umgemeindung**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt folgendes beschlossen:

## § 1

Die in Griesheim zwischen den Straßenlinien Hofmannstraße, August-Bebel-Straße und Freiligrathstraße, Wolfsweg, Schillerstraße lebenden evangelischen Gemeindeglieder werden von der Evangelischen Melancthongemeinde in Griesheim in die Evangelische Luthergemeinde in Griesheim, Dekanat Darmstadt-Stadt, umgemeindet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 31. 7. 1974

**Der Hessische Kultusminister**  
V C 5 — 881/01  
StAnz. 33/1974 S. 1469

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik****1059****Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

- Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 24. 7. 1974:  
Dipl.-Kfm. Dr. Peter Kraushaar, Frankfurt a. M.
- Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt:
  - INTERFIDES GmbH, Frankfurt a. M. am 22. 7. 1974
  - Data-Tax-Control GmbH, Frankfurt a. M. am 28. 6. 1974
- Folgende öffentliche Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:
  - Dipl.-Kfm. Dr. Ernst Wagner, Frankfurt a. M., durch Tod am 29. 3. 1974
  - Prof. Dr. Albert Meier, Frankfurt a. M., durch Tod am 14. 7. 1974
  - Dipl.-Volkswirt Dr. Hans Armbrust, Kelkheim, durch Verzicht am 10. 6. 1974

Wiesbaden, 2. 8. 1974

**Der Hessische Minister**  
**für Wirtschaft und Technik**  
I b 3 — 01 o — WP

StAnz. 33/1974 S. 1469

1060

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Bekämpfung des Rotzes (Malleus) bei Einhufern;**

hier: Richtlinien zur Feststellung durch sero- und allergologische Verfahren

Bezug: Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1498)

Mit der Bezugsverordnung nachstehend in Anlage 1 abgedruckt, sind die folgenden Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugl. Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RANz. Nr. 105 und GVBl. II 356-20), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I 1974 S. 17),

1. § 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich des Anhangs,

2. § 144 Abs. 2 Satz 2

aufgehoben worden, da das dort festgelegte Verfahren zur Untersuchung des Blutes rotzverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Pferde wissenschaftlich überholt ist.

An die Stelle des Anhangs zu Abschnitt II Nr. 3 (§ 138 Abs. 2 Satz 2) der VAVG treten die Richtlinien zur Feststellung von Rotz (Malleus) bei Einhufern durch serologische und allergologische Untersuchungsverfahren nachstehend in (Anlage 2) abgedruckt.

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Der Erlaß vom 26. Oktober 1973 — VI A 3 — 19 b 26/45 — 19 b 22/05 (n. v.) ist damit obsolet.

Wiesbaden, 20. 6. 1974

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 3 — 19 b 26/45 —  
Tgb.-Nr. 3023/74

StAnz. 33/1974 S. 1470

\*

## Anlage 1

**Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz**

Vom 17. Juli 1974

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

Folgende viehseuchenrechtliche Vorschriften über das Verfahren bei der Untersuchung des Blutes rotzverdächtiger oder der Ansteckung mit Rotz verdächtiger Pferde werden aufgehoben:

**Baden-Württemberg**

§ 149 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 156 Abs. 2 Satz 3 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293);

**Bayern**

die Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1920 Vollzug des Viehseuchengesetzes; hier: Bekämpfung des Rotzes, mit Anlagen A und B (Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern I S. 38);

**Berlin**

§ 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 144 Abs. 2 Satz 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134);

**Hessen**

§ 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 144 Abs. 2 Satz 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-20), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Dezember 1973 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt I 1974 S. 17);

**Niedersachsen**

§ 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 144 Abs. 2 Satz 2 und der Klammerzusatz am Ende des Absatzes der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 24. April 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 128);

**Rheinland-Pfalz**

§ 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 144 Abs. 2 Satz 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509);

**Saarland**

§ 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 144 Abs. 2 Satz 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 289);

**Schleswig-Holstein**

§ 138 Abs. 2 Satz 2 einschließlich Anhang sowie § 144 Abs. 2 Satz 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, 17. 7. 1974

**Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

## Anlage 2

**Richtlinien zur Feststellung von Rotz (Malleus) bei Einhufern durch serologische und allergologische Untersuchungsverfahren**

Es ist zwischen Maßnahmen zur Feststellung von Rotz in Tierbeständen und Maßnahmen zur Feststellung von Rotz bei Handelstieren zu unterscheiden.

Soweit auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften Untersuchungen zur Feststellung von Rotz durchgeführt werden — §§ 138, 144 und 146 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (BVG) vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Ver-

ordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134), und die hierzu ergangenen Landesvorschriften (VAVG) sowie § 10 der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 27. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 693) —, sind diese nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

## 1. Untersuchungsverfahren

### 1.1 Verfahren zur Feststellung von Rotz bei Einhufern sind:

- a) serologische Untersuchungsverfahren —
  1. die Komplementbindungsreaktion,
  2. die Langsamagglutination,
- b) allergologisches Untersuchungsverfahren — die Malleinaugenprobe (Konjunktivalprobe).

### 1.2 Das Ergebnis der serologischen Untersuchungsverfahren ist wie folgt zu beurteilen:

- a) Komplementbindungsreaktion (KBR)
  1. negativ — in der Verdünnung 1 : 5 (0,1 ml Serum) keine oder nur bis höchstens 50prozentige Hämolysehemmung;
  2. verdächtig/Verdacht des Ausbruchs — in der Verdünnung 1 : 5 oder in höheren Verdünnungen mehr als 50prozentige Hämolysehemmung;
- b) Langsamagglutination (LA)
  1. negativ — in der Verdünnung 1 : 1000 keine deutliche Agglutination,
  2. verdächtig/Verdacht des Ausbruchs — in der Verdünnung 1 : 1000 oder in höheren Verdünnungen deutliche Agglutination.

### 1.3 Die Konjunktivalprobe ist 12 bis 14 Stunden nach dem Ansatz zu beurteilen:

- negativ — keine Entzündungsreaktionen, kein Anstieg der Körpertemperatur,
- zweifelhaft — Rötung und Schwellung der Lidbindehäute, wässriger oder glasig-schleimiger oder geringgradig eitriger Ausfluß bzw. kleiner Pfropfen im inneren Augenwinkel, kein Anstieg der Körpertemperatur,
- positiv Verdacht des Ausbruchs — Rötung, Schwellung und Verklebung der Augenlider, eitrig Konjunktivitis, eventuell Anstieg der Körpertemperatur.

Bei Auftreten zweifelhafter Reaktionen kann die Probe am gleichen Auge, jedoch frühestens vier bis sechs Tage nach der Erstuntersuchung, wiederholt werden. Die serologischen Untersuchungsverfahren werden durch die Konjunktivalprobe nicht beeinflusst. Für die Untersuchung ist nur im Bundesgesundheitsamt hergestelltes Mallein zu verwenden.

## 2. Feststellung von Rotz in Pferdebeständen bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht

2.1 Zur Klärung eines Seuchen- oder Ansteckungsverdachts sind von den seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Pferden Blutproben zu entnehmen und serologisch mit Hilfe der KBR und der LA (1.1 Buchstabe a) zu untersuchen. Die Malleinaugenprobe (1.1 Buchstabe b) kann — soweit erforderlich zur Bestätigung einer Infektion — zusätzlich angewandt werden.

2.2 Wird auf Grund der Untersuchungen nach 2.1 der Verdacht des Ausbruchs von Rotz festgestellt — und demzufolge die Tötung der betreffenden Pferde angeordnet —, sind baldmöglichst nach der Tötung bei sämtlichen verbleibenden Pferden des Bestandes Blutproben zu entnehmen und in gleicher Weise zu untersuchen. Die Blutuntersuchungen sind in zwei- bis dreiwöchigem Abstand zu wiederholen.

2.2.1 Werden bei den Untersuchungen nach 2.2 keine Tiere mehr ermittelt, bei denen der Verdacht des Ausbruchs von Rotz besteht, sind frühestens zwei Wochen nach der letzten Blutuntersuchung bei allen Pferden zwei Blutproben im Abstand von zwei Wochen zu entnehmen. Die Blutuntersuchung gilt als abgeschlossen, wenn diese Proben gemäß 1.2 mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

2.3 Wird auf Grund der Untersuchungen nach 2.1 der Verdacht des Ausbruchs von Rotz nicht festgestellt, gilt die Blutuntersuchung erst als abgeschlossen, wenn bei

allen Pferden des Bestandes zwei im Abstand von zwei Wochen entnommene Blutproben gemäß 1.2 mit negativem Ergebnis untersucht worden sind. Von der zweiten Blutuntersuchung kann abgesehen werden, sofern mit Sicherheit feststeht, daß die erste der beiden Blutproben mindestens zwei Wochen nach Beseitigung der Ansteckungsgefahr, bei klinisch seuchenverdächtigen Pferden mindestens zwei Wochen nach dem ersten Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen, entnommen worden ist.

## 3. Feststellung von Rotz bei Handelstieren

3.1 Bei Pferden, bei denen auf Grund tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften oder sonst zu Handelszwecken Blutuntersuchungen auf Rotz durchgeführt werden, ist bei der Erstuntersuchung nur die KBR anzuwenden.

3.2 Wird bei der Blutuntersuchung nach 3.1 der Verdacht des Ausbruchs von Rotz festgestellt (vgl. 1.2 Buchstabe a Nr. 2), ist

- a) das betreffende Pferd unverzüglich abzusondern und
- b) der Bestand sowie andere Pferde, die mit dem verdächtigen Pferd Kontakt hatten, unter amtliche Beobachtung zu stellen.

3.3 Bei dem verdächtigen Pferd sind unverzüglich eine und innerhalb von zwei Wochen im Abstand von vier bis fünf Tagen drei weitere Blutproben zu entnehmen und auf Rotz mit Hilfe der KBR und der LA zu untersuchen. Außerdem ist bei dem verdächtigen Pferd bei der ersten und bei der letzten Blutprobenentnahme zusätzlich die Malleinaugenprobe durchzuführen.

3.3.1 Die Tötung des verdächtigen Pferdes ist zu veranlassen, wenn während des zweiwöchigen Untersuchungszeitraums der Verdacht des Ausbruchs von Rotz bestätigt wird oder das Tier klinisch an Rotz erkrankt.

3.3.2 Nach der Tötung des Pferdes (3.3.1) sind sämtliche verbleibende Pferde des Bestandes nach 2.2 zu untersuchen.

3.3.3 Ansteckungsverdächtige Pferde und deren Bestände sind nach Nummer 2 zu untersuchen.

3.3.4 Ergeben die Untersuchungen des verdächtigen Pferdes nach 3.3 ein negatives Ergebnis, sind bei dem Tier im Abstand von zwei Wochen zwei weitere Blutuntersuchungen mit Hilfe der KBR und der LA durchzuführen. Wird auch hierbei ein negatives Ergebnis erzielt, ist die Untersuchung des Tieres abzuschließen; angeordnete Schutzmaßnahmen (3.2) sind aufzuheben.

4. Für die Feststellung von Rotz bei anderen Einhufern als Pferden sind die Abschnitte 2 und 3 entsprechend anzuwenden; bei Untersuchungen nach 3.1 sind jedoch KBR und LA durchzuführen.

1061

## Förderung von Landarbeiterwohnungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bezug: Richtlinien vom 8. 8. 1973 (StAnz. S. 1896)

Auf Grund der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze für 1974 ändere ich die im Bezug genannten Richtlinien wie folgt:

Nr. 2.9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine bereits erfolgte Förderung ist unschädlich, wenn

- a) eine notwendige Modernisierung im Sinne des ersten Halbsatzes der Nr. 1.6 oder
- b) eine An-, Aus-, Umbau- oder Aufstockungsmaßnahme, die auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist,

gefördert werden soll und der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist.“

Wiesbaden, 22. 7. 1974

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
IV A 4 — LK. 42.00.01. — gen. —  
4.865/74

StAnz. 33/1974 S. 1471

1062

## Personalmeldungen

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeiobermeister (BaP) Werner Brückel, Polizeimeister (BaP) Klaus Thiele (beide 30. 4. 1974), Polizeiobermeister (BaP) Michael Hühnerfuß, Polizeiobermeister (BaP) Klaus-Michael Reuther, Kriminalmeister (BaP) Peter Kribben, Kriminalmeister (BaP) Hans-Joachim Dietrich (sämtlich 30. 6. 1974), Polizeiobermeister (BaP) Hans-Martin Rödiger, Kriminalobermeister (BaP) Franz Jahn, Polizeimeister (BaP) Dieter Rauch, Polizeimeister (BaP) Walter Pitzer (sämtlich 31. 7. 1974).

Alle Entlassungen beruhen auf § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt/Main, 31. 7. 1974

**Der Polizeipräsident**  
P III Re/E

StAnc. 33/1974 S. 1472

**Polizeipräsident in Kassel**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Winfried Aufenanger, Uwe Dreyer, Polizeiobermeister (BaP) Siegfried Bayer (sämtl. 24. 6. 74);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Horst Greschek (29. 5. 1974);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Harry Bauer (6. 5. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Rainer Viehmann (9. 5. 1974), Polizeimeister (BaP) Gerd Freier (13. 5. 1974); Polizeimeister Wolfgang Melcher (BaP) (16. 5. 1974), Kriminalhauptmeister (BaP) Hermann Hupfeld (3. 6. 1974), Polizeiobermeister (BaP) Horst Giersieper (18. 6. 1974);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Langen Inspektor (BaP) Franz Lange (1. 6. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister (BaL) Karl Meckbach (1. 6. 1974) gemäß § 51 (1) i. V. mit § 193 (1) HBG.

Kassel, 18. 7. 1974

**Der Polizeipräsident**  
P III — 8 b 24

StAnc. 33/1974 S. 1472

**Polizeipräsident Wiesbaden**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Appel (25. 6. 1974), Klaus-Peter Brandl (30. 6. 1974), Lothar Michel (28. 6. 1974);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaP) Manfred Teel (26. 6. 1974);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Peter Bürger (2. 7. 1974), Herbert Müller (23. 7. 1974), Paul Müller (2. 7. 1974);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Rudolf-Lothar Glas, Robert-Michael Mörsdorf (beide 10. 7. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Helmut Ahnelt (6. 6. 1974), die Polizeiobermeister (BaP) Peter-Michael Rossbach (25. 6. 1974), Werner Wagner (20. 7. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Paul Felchner (31. 7. 1974) gem. § 193 Abs. 1 HBG,

verstorben:

Polizeihauptmeister Paul Rau (20. 5. 1974), Polizeihauptmeister Bernhard Rosenow (26. 5. 1974).

Wiesbaden, 25. 7. 1974

**Der Polizeipräsident**  
P — III

StAnc. 33/1974 S. 1472

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main**

ernannt:

zu **Akademischen Räten (BaL)** Akademische Räte z. A. (BaP) Dr. Bodo Baier (16. 5. 1974), Dr. Rüdiger Leimbach (20. 5. 1974);

zur **Lehrerin** als pädagogische Mitarbeiterin Lehrerin (BaL) Christa Erichson (28. 5. 1974);

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Werner Markert (1. 6. 1974);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Gitta Bongert (19. 6. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor Dieter Klein (18. 6. 1974);

**Philipps-Universität Marburg/Lahn**

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Theodor Schiller (30. 5. 1974), Dr. Hilmar Drygas (10. 6. 1974);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Frank Weller (29. 5. 1974);

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Klaus Huth (1. 6. 1974);

**Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn**

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Helmut Zenz (16. 5. 1974), bisheriger Dozent der Universität Köln Dr. Titus Hans Heydenreich (16. 5. 1974), bish. außerplanmäßiger Professor der Univ. Tübingen Dr. Klaus Zetsche (29. 4. 1974), Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen Dr. Heinrich Meusel (30. 5. 1974);

zu **Akademischen Räten (BaL)** Akademische Räte z. A. (BaP) Dr. Jürgen Witzke, Dr. Udo Christen, Dr. Frank Hagemann (sämtlich 6. 6. 1974);

zu **Dozenten an einer Universität (BaW)**, Dr. Gottfried Münzenberg, Dr. Manfred Weise (beide 1. 6. 1974);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Harm Uhlhorn (14. 6. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Ernst Weidmann (1. 6. 1974);

**Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Helmut Dahmer (27. 5. 1974), bish. Wiss. Assistent der Universität Kiel Dr. Klaus-Dieter Spindler (21. 5. 1974), Dr. Eberhard Hänslar (27. 6. 1974), bish. Professor der Universität Tübingen Dr. Erhard Meister (10. 6. 1974);

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Erika Roth (22. 5. 1974);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr.-Ing. Rolf-Dieter Düppe (9. 5. 1974);

**Gesamthochschule Kassel**

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Rat und Professor der Universität Münster Dr. Adolf Kell (30. 4. 1974), bish. Professor beim Senator für Wissenschaft und Kunst Berlin Wilhelm Sanke (19. 6. 1974);

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Ulrich Schievelbusch (27. 5. 1974);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Walter Mayer (18. 6. 1974);



**Fachhochschule Darmstadt**

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Henning Bendfeld** (12. 7. 1974), **Dipl.-Ing. Hans Wycisk** (29. 4. 1974), **Dr. Siegfried Kowitz** (28. 5. 1974), **Richter an einem Amtsgericht Dr. Albrecht Brühl** (6. 6. 1974), **Dipl.-Ing. Eberhard Rasch** (9. 7. 1974), **Dr. Eberhard Baumann** (10. 7. 1974), **Dipl.-Ing. Andreas Schmidt** (11. 7. 1974);  
zum **Hausmeister (BaL) Hausmeister z. A. (BaP) Ernst Joachim Finster** (19. 6. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Fachhochschule **Dipl.-Ing. Gerhard Norden** (28. 6. 1974);

**Fachhochschule Frankfurt/Main**

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dr. Reiner Probst** (28. 6. 1974), **Dipl.-Ing. Harald Menig** (27. 5. 1974), **Dipl.-Phys. Horst Turck** (27. 5. 1974);  
zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Gerhard Rchwald** (28. 5. 1974), **Dipl.-Wirtsch.-Ing. Erhard Herpel** (1. 6. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professoren an einer Fachhochschule **Dipl.-Ing. Horst Wenig** (7. 6. 1974), **Dipl.-Ing. Eberhard Tantz** (15. 5. 1974), **Dipl.-Ing. Klaus Strehlow** (15. 5. 1974), **Dipl.-Kfm. Helmuth Jost** (20. 5. 1974), **Almut Seidel** (17. 5. 1974);

entlassen:

**Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Werner Siebel** (29. 4. 1974);

verstorben:

**Fachhochschullehrer Dr.-Ing. Lothar May** (30. 4. 1974);

**Fachhochschule Gießen/Lahn**

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Peter Niemöller** (9. 4. 1974), **Anna-Maria Hulbert** (30. 5.

1974), **Dr. Wolfgang Böhm** (10. 5. 1974), **Dipl.-Wirtsch.-Ing. Heinrich Grebe** (8. 4. 1974), **Dipl.-Ing. Dierk Langhans** (8. 4. 1974), **bish. Lehrer an Sonderschulen beim Senat der Stadt Berlin Dipl.-Päd. Hans-Jürgen Elzer** (4. 7. 1974);  
zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP) Dr. Hartmut Fischer** (13. 5. 1974), **Dipl.-Ing. Dieter Theissen** (1. 7. 1974);  
zum **Fachhochschullehrer Oberstudiendirektor (BaL) Dr. August Leth** (14. 6. 1974);

**Fachhochschule Wiesbaden**

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dr. Herbert Sabel** (1. 7. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Fachhochschullehrer **Dr. Tilmann Winter** (24. 6. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

**Amtsrat Franz Lehmann** (1. 6. 1974);

**Staatliche Landesbildstelle Hessen Frankfurt/Main**

in den Ruhestand versetzt:

**Amtmann Willi Götz** (1. 5. 1974);

**Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

entlassen:

**Inspektorin Ursula Luft** (1. 4. 1974);

**Staatliche Kunstsammlungen Kassel**

ernannt:

zum **Kustos z. A. (BaP) Dr. Peter Gercke** (21. 1. 1974).

Wiesbaden, 31. 7. 1974

**Der Hessische Kultusminister**

I B 1.5 — 050/35 (157)

StAnz. 33/1974 S. 1472

**1063 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Erklärung von Staatswaldflächen in den Gemarkungen Sprendlingen und Neu-Isenburg zu Schonwald**

Ich erkläre gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflanzung vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald:

Gemarkung Neu-Isenburg

Flur 11, Nr. 1/1 und Nr. 2/100 (tw.);

Gemarkung Sprendlingen

Flur 21, Nr. 1 (tw.).

Die Gesamtfläche der Grundstücke, die alle dem Land Hessen — Forstverwaltung — gehören, beträgt 50,0726 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, die Bestandteil der Erklärung ist und die mit dieser zusammen bekanntgemacht wird.

Die Schonwalderklärung bezweckt die Erhaltung der genannten Waldflächen, um Nachteile für das Gemeinwohl zu verhindern. Außerdem sollen die klimatischen und sonstigen Wohlfahrtswirkungen, die von diesem Waldgürtel ausgehen, erhalten werden.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt dem Land Hessen — Forstverwaltung — uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 18. 7. 1974

**Der Regierungspräsident**

VII/10 F 11 (19)

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 33/1974 S. 1473

**1064****Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim**

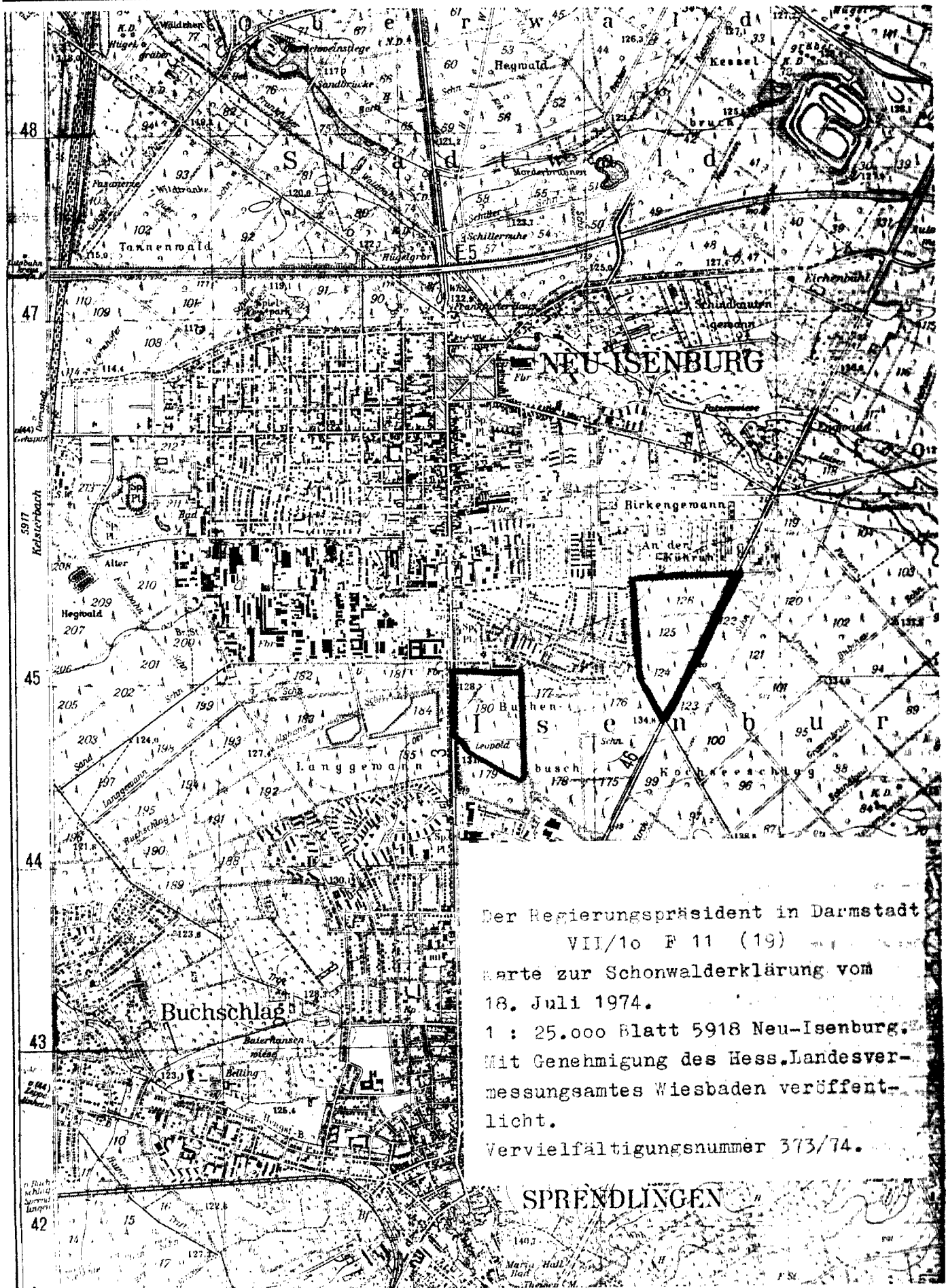
Die Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Straßentankwagenverladung auf ihrem Grundstück in Raunheim, Flur 13, Flurstück —, Grundbuch Gemarkung Raunheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. 10. 1974 bestimmt, und findet in Raunheim, Altes Rathaus, Frankfurter Straße 13, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.



Der Regierungspräsident in Darmstadt  
 VII/10 F 11 (19)  
 Karte zur Schonwalderklärung vom  
 18. Juli 1974.  
 1 : 25.000 Blatt 5918 Neu-Isenburg.  
 Mit Genehmigung des Hess. Landesver-  
 messungsamtes Wiesbaden veröffent-  
 licht.  
 Vervielfältigungsnummer 373/74.

SPRENDLINGEN

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 19. 8. 1974 und endet am 19. 10. 1974.

Darmstadt, 19. 7. 1974

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — (C) Bd. 5 Ubd. 13  
St.Anz. 33/1974 S. 1473

**1066**

**Vorhaben der Firma Gerling, Holz & Co., Hanau**

Die Firma Gerling, Holz & Co., Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Lagerung brennbarer Gase auf ihrem Grundstück in Hanau, Flur V, Flurstück 54/13, Grundbuch Gemarkung Hanau, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 11. 1974 bestimmt, und findet in Hanau, Kölnische Straße 1, Zimmer 200, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 19. 8. 1974 und endet am 19. 10. 1974.

Darmstadt, 19. 7. 1974

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — (G)

St.Anz. 33/1974 S. 1475

**1065**

**Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach**

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Polymerbetriebes Geb. 165 auf ihrem Grundstück in Offenbach/M., Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 18. 11. 1974 bestimmt, und findet in Offenbach, Rathaus, Berliner Straße 100, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 19. 8. 1974 und endet am 19. 10. 1974.

Darmstadt, 19. 7. 1974

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — 13 a (FWO)

St.Anz. 33/1974 S. 1475

**1067**

**Standesämter im Main-Kinzig-Kreis;**

hier: Änderung der Bezirke

Der durch den Zusammenschluß der Gemeinden Bieber und Biebergemünd zur neuen Gemeinde Biebergemünd ab 1. 7. 1974 entstandene Standesamtsbezirk Biebergemünd wird mit Wirkung von da an aus zwingenden Gründen vorübergehend, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 1974, nach § 52 Abs. 2 PStG in die Standesamtsbezirke Biebergemünd I (Ortsteil Kassel), Biebergemünd II (Ortsteil Wirtheim) und Biebergemünd III (Ortsteil Bieber) aufgeteilt.

Darmstadt, 5. 8. 1974

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 h 04/09 — 6 — 16/74

St.Anz. 33/1974 S. 1475

## Buchbesprechungen

**Die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz.** Von Fritz Karg. 6. Aufl., 1974, 28 S., kart. 6,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Der Verfasser hat durch die Idee der übersichtlichen Zusammenstellung der einzelnen Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz ein neuartiges Handwerkszeug geschaffen, das dem Praktiker eine nützliche Hilfe in der täglichen Arbeit sein kann. Auf je einer Seite wird eine Hilfeart unter folgenden Gesichtspunkten abgehandelt:

Pflicht-, Kann-, Sollenleistung, Träger der Hilfe, Rechtsgrundlage, Einkommensgrenze, Voraussetzungen der Hilfe, Umfang und Form der Hilfe, Sonstige Hinweise. Diese Gliederung ist auf einem einklappbaren Streifen des Rückumschlages aufgedruckt, so daß es an Hand dieser Gliederung leicht möglich ist, sich zu den einzelnen Punkten bei jeder Hilfeart zu informieren.

Die Änderungen der 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz sind eingearbeitet. Leider wird der Wert dieser Schrift durch einige Unachtsamkeiten gemindert, die seine Benutzbarkeit jedoch nicht beeinträchtigen, da sie leicht durch handschriftliche Hinweise abgeändert werden können. So ist bei der Eingliederungshilfe die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für größere orthopädische und andere Hilfsmittel nicht erwähnt. Außerdem ist die Gewährung des Pflegegeldes nicht mehr davon abhängig, daß Wartung und Pflege

durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. Bei den Voraussetzungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes fehlt der Hinweis, daß die Weiterführung geboten ist, und bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wäre unter dem Stichwort „Einkommensgrenze“ zu ergänzen, „soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde“.

Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

**Lastenausgleich.** Kommentar von Rudolf Harmening. 51. Lieferung, 560 S., 49,50 DM, Grundwerk 198,— DM einschl. 6 Ordnern. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende Lieferung betrifft vornehmlich die Leistungsseite des Lastenausgleichs und enthält vor allem die Bestimmungen, die mit dem 25. AndG zum Lastenausgleichsgesetz in Zusammenhang stehen. Hauptstichwort: Dynamisierung der Unterhaltshilfe. Hilfreich für die tägliche Arbeit sind ferner eine Zusammenstellung der Durchführungsbestimmungen zur 7. Feststellungs-DV und die Weisung über Leistungen in außergewöhnlichen Härtefällen, deren beider Umfang zeigt, wie schwierig es mitunter ist, die Vorstellungen des Gesetzgebers in die Praxis umzusetzen. Den Abschluß bildet wieder eine Reihe von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgabe- und Leistungsseite.

Ministerialrat L o c h

**Soziale Marktwirtschaft.** Zusammengestellt von Dr. D. Geitner und P. Pulte. Aus der Reihe „Aktuelle Dokumente“, herausgegeben von Professor Dr. Ingo von Münch, 1974, 187 S., kart. 14,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York.

Seit dem Jahre 1971 werden von Professor Dr. v. Münch in der Reihe „Aktuelle Dokumente“ Dokumentationen zu aktuellen Problemen in Recht, Politik und Wirtschaft herausgegeben. Erschienen sind bereits 26 Bücher zu so aktuellen Themen wie etwa Steuerreform, Mitbestimmung, Vermögensbildung, Umweltschutz, Reform der beruflichen Bildung, Reform des § 218 u. ä. mehr.

Das Ende des 2. Weltkriegs brachte nicht nur einen totalen militärischen, sondern auch einen wirtschaftlichen Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Die Abschaffung der Bewirtschaftungsmaßnahmen nach der Währungsreform von 1948 brachte den Deutschen im westlichen Teil eine neue Wirtschaftsordnung. Diese Ordnung, nach Professor Müller-Armack (1947) „Soziale Marktwirtschaft“ genannt, basiert auf den theoretischen Vorstellungen Euckens, die dieser in seinem 1940 erschienenen Werk „Grundlagen der Nationalökonomie“ veröffentlichte. Die Eckpfeiler dieser neuen Ordnung sind individuelle Freiheit und sozialer Ausgleich, die der ehemalige Wirtschaftsminister Erhard zu einem mit weitgehendem laissez-faire verbundenen Sozialleistungssystem in Wirtschaftspolitik umsetzte.

Die Historiker können eine spektakulären Wiederaufbau in der Bundesrepublik Deutschland, oft auch Wirtschaftswunder genannt, verzeichnen. Dieser Prozeß des Aufbaues gehört mittlerweile der Vergangenheit an, und es erscheint legitim, sich Gedanken darüber zu machen, inwieweit die soziale Verpflichtung, in welche unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durch Artikel 20 Grundgesetz eingebettet ist, ernstgenommen wurde. Somit steht die soziale Marktwirtschaft heute im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion und wird von nicht wenigen überhaupt in Frage gestellt.

Angesichts der Komplexität des Themas, fällt es nicht jedem Bürger leicht, in der Diskussion einen eigenen Standpunkt zu finden. Wenn man einerseits den Kommunismus verabscheut und andererseits das Unternehmertum in toto verdammt, läuft man Gefahr, an der moralischen Berechtigung seines eigenen Daseins und seiner Lebensführung zu zweifeln. Man fragt: Was nun? In dieser Situation ist zu empfehlen, die soziale Marktwirtschaft einmal von allen Seiten zu beleuchten, sie auf ihre Schwachstellen abzuklopfen. Ein hervorragendes Hilfsmittel dazu ist die vorliegende Dokumentation „Soziale Marktwirtschaft“.

Ihr liegt folgende Disposition zugrunde: Neben bekannten Nationalökonomien (Eucken, v. Hayek, Böhm) kommen die Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Erhard, Schiller und Friderichs zu Wort. Daneben werden auszugsweise die relevanten Passagen der verschiedenen Parteiprogramme von CDU, SPD und F.D.P. dargestellt. Es folgen in den Jahren 1971 und 1972 veröffentlichte persönliche Stellungnahmen zum Prinzip der sozialen Marktwirtschaft von Prof. Wolfram Engels, Prof. Müller-Armack und Carlo Möttel. Dem vorangestellt ist eine Skizze über Sozialismus und Liberalismus von Prof. Schacht-Schnabel.

Aus der Fülle des vorhandenen Materials wurde eine glückliche Auswahl prägnanter Dokumente zusammengestellt. Interessant ist vor allem Möttels Schilderung des Übergangs von der Erhardschen Phase in die von Schiller im Jahre 1967, Statt „Seelenmassage“ nun „Planung der leichten Hand“.

Wenig Aufmerksamkeit wurde der Erstellung des Registers gewidmet. Dies zerstört aber nicht den guten Gesamteindruck des Werkes. Dipl.-Handelslehrer Rosenbauer

**Handbuch zur Lohnsteuer 1974.** Rund 655 S. gr. 8°. In Kunststoffeinband 30,- DM. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollmächtigten GmbH, Bonn — Verlag C. H. Beck, München.

Als Ergänzung zu seinen bewährten Handbüchern der Steuerverordnungen hat der Verlag für 1974 auch wieder eine Neubearbeitung seiner Sammlung der Rechtsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien zur Lohnsteuer aufgelegt. Das Buch wird ebenso wie die anderen Handbücher dem großen Kreis der mit Steuerfragen befaßten Personen und Behörden, vor allem den privaten und öffentlichen Arbeitgebern als unentbehrliches Nachschlagewerk dienen.

In einem umfangreichen Anhang zur Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, den Lohnsteuer-Richtlinien sind alle wichtigen ergänzenden Rechtsvorschriften wie z. B. Auszüge aus dem Einkommensteuergesetz, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Abgabenordnung, dem Steueranpassungsgesetz, angeführt. Weitere vollständig abgedruckte Nebengesetze wie das Dritte Vermögensbildungsgesetz, die Främiengesetze, das Umzugskostenrecht und in Auszügen das Lohnfortzahlungsgesetz, Kündigungsschutz- und Mutterschutzgesetz vervollständigen die Sammlung.

Der Anhang enthält darüber hinaus zahlreiches Tabellenmaterial nebst Formularen. Wichtig ist das alphabetische Verzeichnis aller neuen Verwaltungsanweisungen zur Lohnsteuer (Ministerialerlasse, Verfügungen der Oberfinanzdirektionen). Reichhaltig sind die vielen Bemerkungen und Hinweise auf die nicht in den Richtlinien enthaltene neueste Rechtsprechung unter Hervorhebung charakteristischer Stichworte.

Auch wenn die Steuerreform ab nächstem Jahr gerade für die Arbeitnehmer einige bedeutsame Änderungen bringt, ist die Anschaffung des Handbuchs wegen der Fülle des gesammelten weiterhin gültigen Materials für einen längeren Zeitraum von Wert. Ministerialrat Dr. Hagemann

**Strafrechtliche Nebengesetze.** Von Erbs-Kohlhaas, Registerband, zugleich Lexikon des Nebenstrafrechts von Göhler-Buddendiek-Lenzen, 7. Ergänzungslieferung zum Lexikon-Grundwerk, 512 S., 26,80 DM. Gesamtwerk 32,- DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die seit März dieses Jahres vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt den Stand der nur schwer überschaubaren Gesetzgebung auf dem weiten Feld des Nebenstrafrechts bis zum 1. Februar 1974. Da hier — nach den Worten der Verfasser — selbst umfangreiche Gesetzessammlungen trotz zahlreicher Ergänzungslieferungen aus drucktechnischen und kostenmäßigen Gründen mit dem Tempo der Gesetzgebung kaum noch Schritt halten können, ist der Wert eines umfassenden Nachschlagewerks, das in prägnanter Form schnell einen vollständigen Überblick gestattet, nicht hoch genug einzuschätzen. Die Tatsache daß die Verfasser sich nicht mit einzelnen Korrekturen begnügt haben, sondern fast alle Blätter der Sammlung überarbeitet wurden, hat wiederum dazu geführt, daß

der gesamte Buchblock ausgewechselt werden muß, was des mühsamen Einsortierens enthobene Benutzer gewiß dankbar begrüßen wird. Bemerkenswert sei noch, daß die Anpassungsvorschriften des Einführungsgesetzes zu dem am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Strafgesetzbuch bei allen davon betroffenen Gesetzen unter Angabe des Artikels erwähnt sind. Im übrigen erschließt sich die durch alphabetische Stichworte und zur Verweisung dienende Randzahlen sinnvoll gegliederte Materialfülle am besten demjenigen, der das Nachschlagewerk häufig gebraucht. Zusätzliche Hilfe ist dabei neben der vorangestellten Inhaltsübersicht eine kurzgefaßte Einführung in das Nebenstrafrecht, die dessen Verhältnis zum Strafgesetzbuch und zum sogenannten Verwaltungsstrafrecht sowie die zunehmende Bedeutung des Ordnungswidrigkeitenrechts umreißt. Bei allen Vorschriften finden sich außer den Fundstellen in Verkündungsblättern und Textsammlungen nützliche Hinweise auf Erläuterungswerke sowie auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen. Das Lexikon des Nebenstrafrechts hat sich als wertvolle Ergänzung des „Erbs-Kohlhaas“ bewährt und dürfte dessen Benutzern auch künftig unentbehrlich sein, wird jedoch ebenso unabhängig davon zu den Standardwerken der Fachliteratur gezählt werden können. Oberregierungsrat Töllner

**Jugendhilfe in Hessen.** Von Ministerialdirigenten Dr. Othmar Engler. Loseblattsammlung, 11. Ergänzungslieferung, 176 S., 29,92 DM. Gesamtpreis 119,- DM. Deutscher Fachschriftenverlag Mainz-Wiesbaden-Düsseldorf.

Mit der 11. Ergänzungslieferung ist die Loseblattsammlung „Jugendhilfe in Hessen“ wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Dieses für alle insbesondere in Hessen auf dem Gebiet der Jugendhilfe inzwischen unentbehrlich gewordene Werk wurde auf dem Gebiet der Gesetzesmaterie um die jetzt gültige Fassung des Bundesgesetzes über die Individuelle Förderung der Ausbildung — BAföG — ergänzt.

Für die Jugendhilfe in Hessen speziell sind die Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR — um den Teil VI: Maßnahmen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, und um die Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen — FRE — erweitert worden.

Besonders hinzuweisen ist auf den Text des Erlasses des Hessischen Sozialministers vom 19. 12. 1973, der die letzte Fassung der Investitionsrichtlinien — IFR — bekanntigt.

Von großem Interesse dürfte die Haushaltsübersicht über alle Ausgaben für die Jugendhilfe im Rahmen des Hessenjugendplanes in den Jahren 1959 bis einschl. 1974 sein.

Auch die Bestimmungen für das Deutsch-Französische Jugendwerk — DFJW — sind mit dem Text des Abkommens zwischen der Deutschen und der Französischen Republik vom 22. 6. 1973 und den dazugehörigen Richtlinien auf den neuesten Stand gebracht.

Hinzuweisen ist ferner auf die Erlasse des Hessischen Sozialministers zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen (StAnz. 1973 S. 294), des Hessischen Ministers des Innern über Kinderspielfläche im Bau-recht (StAnz. 1973 S. 921), einer dringend notwendigen Ergänzung des § 24 HEO sowie auf die neuesten Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses über Empfehlungen für Jugendberatungsstellen und die Novellierung der Richtlinien für Großpflegestellen im Lande Hessen. Zu begrüßen ist, daß wieder das Verzeichnis der kreisfreien Städte und der Landkreise mit der neuesten Entwicklung ab Juli 1974 aufgenommen wurde.

Für alle, welche sich für eine Zusatzausbildung oder Fortbildung interessieren, sei auf die Ausführungen des Institutes für Psychagogik e. V. hingewiesen. In diesem Institut besteht nun endlich auch in Hessen die Möglichkeit einer Ausbildung zum Psychologen. Regierungsdirektorin a. D. Rührer

**Lebensmittelrecht.** Loseblatt-Textsammlung, 7. Ergänzungslieferung, Stand Februar 1974. Rd. 180 S., 10,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Februar 1974 gebracht.

Unter den eingefügten Änderungen und Ergänzungen sind besonders hervorzuheben:

Höchstmengenverordnung — tierische Lebensmittel, Änderungen auf dem Gebiet des Fleischbeschaurechts und des EWG-Rechts für Milch, Obst und Gemüse sowie für Wein. Das Sachregister wurde neu erarbeitet.

Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ trägt den neuen Veränderungen auf diesem Gebiet Rechnung und setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt in die Lage, auf den aktuellsten Stand dieses Gebietes zurückgreifen zu können.

Die Becksche Textausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei W. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die handliche Form und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser Textsammlung bei. Ministerialrat Dr. Grobckeller

**Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) — Bund Länder, Gemeinden.** Loseblattsammlung und Kommentar von ORR a. D. Sigmund Ullinger und Ministerialrat Alfred Bräuer. Bundesinnenministerium, 39. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (8. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage), 192 S. DIN A 5 im Streifband 28,- DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG München, Vogelweideplatz 18. Die 39. Ergänzungslieferung bringt im wesentlichen die

a) Einarbeitung der Sechsten Änderungsverträge vom 16. März 1974 zu den Tarifverträgen über die Regelung der Rechtsverhältnisse des in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe beschäftigten Fleischbeschaupersonals,

b) Neufassung des Verzeichnisses der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, und derjenigen Körperschaften, die solche Tarifverträge nicht anwenden,

c) notwendigen Hinweise und Erläuterungen zu einschlägigen Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. 3. 1974 und des Schwerbehindertengesetzes vom 29. 4. 1974,

d) zu berücksichtigenden Änderungen des Kündigungsschutzgesetzes. Der bewährte Kommentar befindet sich damit auf dem Stand vom 1. Juni 1974. Oberregierungsrat Ramdohr

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 19. AUGUST 1974

Nr. 33

## Gerichtsangelegenheiten

3019

### Zulassung als Rechtsbeistand

Dem Erwin J. Holzschuh in Viernheim, Louisenstr. 40, wurde die Zulassung als Rechtsbeistand erteilt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Lampertheim ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 10. 7. 1974

Der Präsident des Landgerichts

## Aufgebote

3020

3 C 196 74 — **Beschluß:** Frau Katharina Lang, geb. Weber, Waldbrunn-Fussingen, Oberstr. 7, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer

a) Georg Ruckes, Düsseldorf,  
b) Josef Ruckes, Düsseldorf,  
c) Georg Friedrich Ruckes, Fussingen, der im Grundbuch von Fussingen, Band Nr. 24, Blatt 890, eingetragenen Grundstücke.

Ifd. Nr. 19, Flur 20, Flurstück 21.1, Grünland, Ober-Lahr, 19,48 Ar, und

Ifd. Nr. 20, Flur 31, Flurstück 81 2, Ackerland, Rödern, 9,30 Ar, beantragt.

Im Grundbuch sind die oben zu a) bis c) Genannten zu je einem Drittel eingetragen. Sie werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 7. 10. 1974, 8.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 2. 8. 1974 **Amtsgericht**

3021

3 C 177/73 — **Beschluß:** Die Erbengemeinschaft nach Peter Paul Schardt, bestehend aus

1. Rainer Schardt, Dornburg-Frickhofen,
2. Albert Karl Engelhardt, Dornburg-Frickhofen,
3. Margit Simon, geb. Engelhardt, Limburg/L.,
4. Ulrich Engelhardt, Dornburg-Frickhofen,

hat das Aufgebot zur Ausschließung eventueller weiterer Miteigentümer der im Grundbuch von Frickhofen, Band 1, Blatt Nr. 15 A, auf den Namen der Gewerkschaft Gustav in Duisburg eingetragenen Grundstücke,

Nr. 8, Flur 26, Flurstück 208, Bauplatz Bachstraße, 15,86 Ar,

Nr. 9, Flur 26, Flurstück 216, Bauplatz Schubertstraße 8, 6,13 Ar,

Nr. 10, Flur 26, Flurstück 217, Bauplatz Schubertstraße 6, 5,89 Ar,

Nr. 11, Flur 26, Flurstück 218, Bauplatz Schubertstraße 4, 5,68 Ar,

Nr. 12, Flur 26, Flurstück 219, Bauplatz Schubertstraße 2, 5,67 Ar, beantragt.

Eventuelle weitere Berechtigte werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 7. 10. 1974, 8.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 5. 8. 1974 **Amtsgericht**

## Güterrechtsregister

3022

GR 321 — **Neueintragung** — 30. Juli 1974: Eheleute Installateur Hans Günther Görg und Elisabeth, geb. Conradi, beide in Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 5. 8. 1974 **Amtsgericht**

3023

GR 322 — **Neueintragung** — 5. August 1974: Eheleute Medizin-Techniker Rudolf Jauernig und Irmgard, geb. Michel, beide in Hohenstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 7. 8. 1974 **Amtsgericht**

3024

GR 323 — **Neueintragung** — 5. August 1974: Eheleute Rechtsanwältin Herbert Wagner und Adelheid Dorothea, geb. Geyer, beide in Taunusstein 4.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1974 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6028 Bad Schwalbach, 7. 8. 1974 **Amtsgericht**

3025

GR 135 — 8. August 1974: Die Eheleute Kaufmann Uwe Preuss und Sekretärin Ursula Preuss geb. Lipphardt, Deute, haben durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 8. 8. 1974 **Amtsgericht**

3026

5 GR 324 — **Neueintragung** — Die Eheleute Wolfgang Halpaus, Kaufmann, und Renate Halpaus geb. Donath, Hausfrau, beide wohnhaft in 6806 Viernheim, Heinrich-Lanz-Ring 5, haben durch Ehevertrag vom 9. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 7. 8. 1974 **Amtsgericht**

3027

5 GR 325 — **Neueintragung:** Die Eheleute Berthold Helmut Lau, Postsekretär,

und dessen Ehefrau Anneliese Lau geb. Reichel, Stickerin, beide wohnhaft in Bürsstadt-Bobstadt, haben durch Ehevertrag vom 12. 6. 1974 Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes erfolgt gemeinschaftlich.

6840 Lampertheim, 7. 8. 1974 **Amtsgericht**

3028

GR 334 — **Neueintragung** — 1. 8. 1974: Eheleute Kaufmann Horst Georg Kaminski und Frau Elfriede Elisabeth Kaminski geb. Weppert in Geisenheim-Marienthal, Danziger Straße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim/Rhein, 1. 8. 1974 **Amtsgericht**

3029

GR 363 — 18. 7. 1974: Die Eheleute Postbediensteter Helmut Kammer und Gertrud Kammer geb. Ernst, Wehrheim 2, Saalburgstr. 24, haben durch Ehevertrag vom 30. Mai 1974 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen/Ts., 18. 7. 1974 **Amtsgericht**

3030

2 GR 416 — **Neueintragung:** Polizeibeamter Manfred Schuchhardt, geb. 22. 7. 1938, und Ehefrau Heidemarie geb. Arend, geb. 21. 7. 1945, wohnhaft in 343 Witzzenhausen, Geschwister-Scholl-Straße 8.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzzenhausen, 2. 8. 1974 **Amtsgericht**

3031

GR 161 — 4. 7. 1974: Eheleute Helmut Rauber und Doris Eva Maria geb. Riedel, beide wohnhaft in Wolfhagen, Ostpreußenanlage 7.

Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 4. 7. 1974 **Amtsgericht**

## Handelsregister

3032

HRA 1118 — 1. 8. 1974 — **Veränderungen:** Erich Horn Hoch- und Tiefbau Kommanditgesellschaft.

Bauunternehmer Erich Horn, Naumburg-Heimarshausen ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Die Firma Horn und Co. Baugeschäft GmbH, Naumburg-Heimarshausen, ist als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

Drei weitere Kommanditisten sind eingetreten.

3549 Wolfhagen, 1. 8. 1974 **Amtsgericht**

3033

HRA 1027 — 1. 8. 1974 — **Veränderungen:** Leopold Heyde, Zierenberg, Inhaber Karl und Gertrud Toben, Zierenberg.

Die offene Handelsgesellschaft ist durch Ausscheiden der Gesellschafterin Gertrud Toben aufgelöst. Das Geschäft wird als Einzelfirma unter Wegfall des Namens Gertrud Toben aus der Firma weitergeführt.

3549 Wolfhagen, 1. 8. 1974 Amtsgericht

### 3034

HRA 1139 — 1. 8. 1974 — Neueintragung: Harald Moede, Handelsvertretung, Zierenberg.

Kaufmann Harald Moede, Zierenberg. Die Niederlassung ist von Brackwede nach Zierenberg verlegt.

3549 Wolfhagen, 1. 8. 1974 Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 3035

61 N 4374 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Hotel Ludwigshöhe GmbH & Co. KG mit Sitz in Darmstadt, Klappacher Straße 126, wird heute, am 2. August 1974, 11.20 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dr. Friedrich Fratschner, 61 Darmstadt, Eichbergstraße Nr. 1—3, Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1974 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 11. September 1974, 9.00 Uhr und Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 13. November 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1974 anzeigen.

6100 Darmstadt, 2. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

### 3036

34 VN 374 — Vergleichsverfahren: Der Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Horst Czekalla, Sand- und Kiesvertrieb, Transportunternehmung, 6051 Nieder-Roden 2, Feldbergstr. 2, hat am 2. 8. 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Herr Karl Polkin, 605 Offenbach/Main, Frankfurter Str. 61. Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6110 Dieburg, 5. 8. 1974

Amtsgericht

### 3037

34 VN 474 — 34/ VN 574 — Vergleichsverfahren: Die RMI Rhein-Main-Industriebedarf GmbH & Co. KG Maschinen- und Apparatebau, 6111 Schaafheim/Hessen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Dieburg unter HRA 191, gesetzlich vertreten durch die Antragstellerin zu 2., die RMI Rhein-Main-Industriebedarf GmbH, Schaafheim/Hessen, eingetragen im HR des Amtsgerichts in Dieburg unter HRB 1041, gesetzlich vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Alfred Heichel, Schaafheim, haben am 5. August 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Herr Karl Polkin, Offenbach/Main, Frankfurter Str. 61. Gegen die Schuldnerinnen ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6110 Dieburg, 5. 8. 1974

Amtsgericht

### 3038

34 N 3874 — Beschluß — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der zwischen dem 2. 4. 1974, 23.00 Uhr, und dem 3. 4. 1974, 8.00 Uhr, in Dörnigheim verstorbenen Elisabeth Charlotte Hacker geb. Hünlich, zuletzt wohnhaft gewesen in Nieder-Roden, Frankfurter Straße 84, wird heute, am 7. 8. 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der in VI 201/74 bestellte Nachlaßpfleger Konkursantrag gestellt und Überschuldung des Nachlasses dargetan hat.

Konkursverwalter: Justizamtmann i. R. Franz Kolb, 611 Dieburg, Steinstraße 57.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1974 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 25. September 1974, 14.00 Uhr — und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 23. Oktober 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dieburg, Marienstraße 31, Saal 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 9. 1974 anzeigen.

6110 Dieburg, 7. 8. 1974

Amtsgericht

### 3039

5 N 974 — Beschluß — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 27. Juni 1973 verstorbenen Prof. Otto Sticht aus Dillenburg wird heute, am 6. August 1974, 12.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Werner Rottenbach in Dillenburg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. 9. 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin auf Mittwoch, den 4. September 1974, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 7. Oktober 1974, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 108, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die den Nachlaß vertretenden Personen zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum Samstag, dem 28. September 1974, Anzeige zu machen.

6310 Dillenburg, 6. 8. 1974

Amtsgericht

### 3040

81 N 21374 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Frey, wohnhaft Ffm.-Unterliederbach, Teutonenweg 49, Inhaber eines Betriebes für Fassadenreinigung, 6 Frankfurt (M.), Schwalbacher Str. 44, wird mangels Zulänglichkeit der Masse eingestellt, § 204 KO. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1200,— DM zuzügl. Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung; Auslagen: 104,25 DM zuzügl. 11% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 1. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

### 3041

81 N 54673 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Joachim Müller, Wächtersbach, Fr.-Wilhelm-Str. 11, Inhaber eines Geschäftes für Heizungsbau in Öl- und Gasfeuerungen, Frankfurt (M.), Offenbacher Landstr. Nr. 368, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. September 1974, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 137, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

### 3042

81 N 30474 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Karl Stark, — Inhaber der nicht eingetragenen Firma Sand- und Kieswerk Weilbach (Ts.) — wohnhaft 6 Frankfurt am Main-Grlesheim, Grlesheimer Stadtweg 89, wird heute, am 5. August 1974, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, 6 Frankfurt am Main, Corneliustr. 8, Tel.: 74 77 31.

Konkursforderungen sind bis zum 23. August 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. August 1974, 11.30 Uhr. Prüfungstermin am 24. September 1974, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. August 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 5. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

### 3043

81 N 31374 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schlossermeisters Wolfgang Aring, geb. 30. 11. 1936, 6 Frankfurt am Main, Windeckstr. 62, wird heute, am 5. August 1974, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, 6 Frankfurt (M.), Bockenheimer Ldstr. 70, Tel.: 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 3. September 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. September 1974, 10.30 Uhr. Prüfungstermin am 24. September 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis

3. September 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 5. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

### 3044

81 N 156/74 — Konkursverfahren — **Beschluß:** Der Beschluß vom 4. 7. 1974, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des **Garten- und Landschaftsgestalters Hans Miarka, 6 Frankfurt/M. 60, Wehrheimer Straße 8**, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt/M. vom 26. 7. 1974 — Az.: 2 9 T 696/74 — aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM zuzügl. Ausgleich von 5,5% Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 15,55 DM.

6000 Frankfurt am Main, 5. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

### 3045

81 N 283/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Friseurs Günter Lüttge, 6000 Frankfurt am Main, Schweizer Straße 12**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 4106,88 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I/I von 8604,58 DM, der Rangklasse I/II von 15591,24 DM, der Rangklasse I/III von 405,09 DM und 41531,72 DM ohne Vorrecht. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkurs-Abteilung, auf.

6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1974

Der Konkursverwalter:  
Hans H. Lohmann  
Rechtsanwalt

### 3046

81 N 226/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Franz Weissenbach KG, Elektrotechnik International, Hofheim (Ts.), Hauptstraße 58**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. September 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

### 3047

N 2/74: Konkursverfahren über den **Nachlaß des am 11. 7. 1973 verstorbenen, zuletzt in Reichelsheim, Stadtteil Dorn-Assenheim, Wetteraustraße 36, wohnhaft gewesenen Holzkaufmanns Alfred Podzimba**, geb. 11. 8. 1927, wird heute, am 24. Juli 1974, 12.00 Uhr, der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Günther Lamotte, 6366 Wölfersheim, Poststraße 7.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1974 (zweifach) bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 131, 134, 137 KO sowie Prüfungstermin am Freitag, 11. Oktober 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/H., Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32. Öffener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. August 1974.

6360 Friedberg/H., 24. 7. 1974 Amtsgericht

### 3048

5 N 16/74 — Konkursverfahren: Über das

Vermögen der **Hoch-, Tief- und Straßenbau Firma Adam Bräuning & Sohn, Allein inhaber Erich Bräuning in Tann/Rhön, Bahnhofstraße 1**, wird heute, am 7. August 1974, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid, 64 Fulda, Vor dem Peters-tor 16. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. Sept. 1974, 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 3. Oktober 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, II. Stock, Zimmer 210. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. 8. 1974. Die Sicherungsmaßnahmen gem. Beschluß vom 22. 7. 1974 nach § 106 KO bleiben bestehen.

6400 Fulda, 7. 8. 1974

Amtsgericht

### 3049

4 N 6/74 — Beschluß — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Malermeisters Adolf Münster, 6251 Elbtal-Dorchheim, Birkenweg 2, Inhaber der Firma Adolf Münster, Dorchheim**, wird heute am 6. 8. 1974 um 11.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da die Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg, Limburg/L., Parkstraße 16, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung aus Beitragsrückständen nebst Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten in Höhe von 10 049,52 DM zusteht, da ferner der Schuldner nach seinem Zugeständnis zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Piecha in Hadamar wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird Termin bestimmt auf Freitag, den 6. September 1974, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 20. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 7.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner herauszugeben oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. August 1974, Anzeige zu machen.

Alle für den Gemeinschuldner oder seine Firma bestimmten Postsendungen, Briefe und Telegramme sind nicht dem Gemeinschuldner, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 6. 8. 1974 Amtsgericht

### 3050

2 VN 3/74 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des **Kaufmanns Paul Metz, 6348 Herbhorn, Stadtteil Guntersdorf, Herbhorner Straße 10**, über sein Vermögen

das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Schuldner keinen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat, und seine Vermögenslage einen den Erfordernissen des § 7 Vergl.-O Genügenden Vergleichsvorschlag nicht gestattet (§ 18 Ziff. 3 Vergl.O).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am Montag, dem 5. August 1974, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Diplomkaufmann Dr. Kunibert Jochum, 524 Betzdorf (Sieg), Schützenstraße Nr. 54, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. September 1974 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herbhorn, Westerwaldstr. 16, I. Stockwerk, Zimmer 20, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. September 1974 Anzeige zu machen.

6348 Herbhorn, 5. 8. 1974

Amtsgericht

### 3051

5 N 18/74 — Beschluß — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Firma Kristallglaswerk Hirschberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stadl Allendorf, zur Herstellung und den Vertrieb von mundgeblasenem Kristall und Bleikristall jeder Art, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Carl Haefeli, Sarnen/Schweiz, Goldmarkt**, wird heute, am 2. August 1974, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt hat (§ 63 GmbH-Gesetz).

Der Rechtsanwalt Gerhard Hiller, Stadt Allendorf, Niederkleiner Straße 39, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum Freitag, dem 6. September 1974, bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Bei der Anmeldung (zweifach) sind Hauptforderung, Kosten und Zinsen, letztere berechnet bis zum 2. August 1974, anzugeben. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 30. August 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, Zimmer 20, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 13. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem gleichen Gericht, Zimmer 20, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, und auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. August 1974 Anzeige zu machen.

3575 Kirchhain 1, Bz. Kassel, 2. 8. 1974  
Amtsgericht

### 3052

3 N 40 73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Kirchner, 6072 Dreifelhain, Bahnstraße 16, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, sowie zur Wahl eines Gläubigerausschusses auf Montag, den 16. September 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, anberaumt.

6070 Langen/Hessen, 6. 8. 1974 Amtsgericht

### 3053

3 N 4 74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. Ferdinand Wiedmann oHG, Metallwarenfabrik, Sprendlingen, Otto-Hahn-Str. 36, pers. haft. Gesellschafter: die Kaufleute Carlo Wiedmann in 6 Frankfurt/Main, Nansenweg 14, und Egon Wiedmann in 6071 Götzenhain, Am alten Berg 21, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 23. September 1974, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 20, bestimmt.

6070 Langen/Hessen, 6. 8. 1974 Amtsgericht

### 3054

81 N 283 72: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Klettenheimer, zuletzt wohnhaft 6092 Kelsterbach, Treburer Straße 18, Az.: 81 N 283/72 AG Frankfurt/Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 67 101,50 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 312,70 DM bevorrechtigte und 599 328,15 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Abt. 81 beim Amtsgericht 6 Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 150, auf.

6457 Maintal II, Alt Bischofsheim 13, 8. 8. 1974  
Der Konkursverwalter:  
U. Kneller  
Rechtsanwalt

### 3055

81 N 71 69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Skyways GmbH, Internationales Reisebüro und Internationale Spedition, 6 Frankfurt/Main, Am Hauptbahnhof 6, Az.: 81 N 71/69 AG Frankfurt/Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9937,51 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 4615,54 DM bevorrechtigte und 209 490,18 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Abt. 81 beim Amtsgericht 6 Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 150, auf.

6457 Maintal II, Alt Bischofsheim 13, 8. 8. 1974  
Der Konkursverwalter:  
U. Kneller,  
Rechtsanwalt

### 3056

81 N 239 69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Scheinecker KG 6239 Kriftel/Ts., Mainstr. Nr. 8, Az.: 81 N 239/69 Amtsgericht Frankfurt/Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 60 649,29 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 50 983,25 DM bevorrechtigte und 420 696,68 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Abt. 81 beim Amtsgericht 6 Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 150, auf.

6457 Maintal II, Alt Bischofsheim 13, 8. 8. 1974  
Der Konkursverwalter:  
U. Kneller  
Rechtsanwalt

### 3057

7 N 114 73 — Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Orion Großhandels-gesellschaft mbH, Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 113 bis 115, ist mangels Masse eingestellt.

Festgesetzt sind für Konkursverwalter: Vergütung 5500,— DM, Auslagen 876,18 DM. 6050 Offenbach/M., 6. 8. 1974 Amtsgericht

### 3058

3 N 23 74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Karl Schepp Söhne OHG, vertreten durch ihre Gesellschafter Werner und Richard Schepp, Bauunternehmung, 633 Wetzlar, Braunfelder Str. 47 bis 53, wird heute am 8. August 1974, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Rechtsanwaltschaft Harald Gerhardt, in Wetzlar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1974 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 5. September 1974, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 15. Oktober 1974, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Wertherstraße 2, Zimmer 32, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder Forderung, für welche sie an der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. September

1974 Anzeige zu machen. Post- und Telegrafensperre ist angeordnet.  
6330 Wetzlar, 8. 8. 1974  
Amtsgericht

### 3059

62 N 82 74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Facharztzentrum Wiesbaden Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kaufm. Hans O. Bataille, 463 Bochum, Kortumstr. 76 (HRB 3176 des Amtsgerichts in Wiesbaden), wird heute, am 7. August 1974, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Freiherr Grote, Wiesbaden, Moritzstr. 16.  
Anmeldungen (doppelt) bis 4. November 1974.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. November 1974, 11.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. November 1974.

6200 Wiesbaden, 7. 8. 1974  
Amtsgericht

### 3060

62 N 92 74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Weder & Schmidt, Bauunternehmung, 62 Wiesbaden, Schiersteiner Str. 38, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Architekt Philipp Schmidt, 62 Wiesbaden, Jahnstraße 15 (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 606), wird heute, am 8. August 1974, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Hofmann, 62 Wiesbaden, Faseneriestraße 34. Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. Oktober 1974 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 16. Oktober 1974, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Oktober 1974.

6200 Wiesbaden, 8. 8. 1974  
Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3061

2 K 18 74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 17, Blatt Nr. 487 A, eingetragene Grundstück,



Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 1, Flurstück 113/2718, Hof- und Gebäudefläche, Zur Hardt 18, Größe 5,81 Ar, soll am 14. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rosa Schafferhans, geb. Schroth, Busenbach,

b) Gertrud Schafferhans, ebenda,

c) Christa Rollwa, geb. Schafferhans, Karlsbad-Spielberg,

zu a)–c) in Erbengemeinschaft — Mit-eigentümer zu 1/3,

d) Edeltraud Schmelich, geb. Schafferhans, Bad Schwalbach, Miteigentümerin zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 8. 1974 Amtsgericht

### 3062

61 K 30/73: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 176, Blatt 8395, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 8, Flurstück 95, Lieg.-B. 2237, Hof- und Gebäudefläche, Sandgasse 86, Größe 3,16 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Zimmer 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1973 bzw. 25. 6. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Bauunternehmer Hans Rühl in Griesheim,

b) dessen Ehefrau Anneliese Rühl, geb. Worzischek, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 8. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

### 3063

8 K 22/73: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 30, Blatt 1031, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 27/24, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, Größe 4,59 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 27/25, desgl., Größe 0,10 Ar,

sollen am 9. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Armin Wickel, Fellerdilln.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Grundstück Ifd. Nr. 1: 88 350,— DM, Grundstück Ifd. Nr. 2: 4650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 8. 1974 Amtsgericht

### 3064

5 K 674 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rengershausen, Band 15, Blatt 480, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rengershausen, Flur 2, Flurstück 46/17, Bauplatz, Auf dem

Teich, Größe 8,31 Ar,

soll am 9. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Christa Wiegand geb. Schwitalla in Gelsenkirchen zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 5. 6. 1974 auf 2700,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 5. 8. 1974

Amtsgericht

### 3065

K 18/73: Das im Grundbuch von Niederurff, Band 20, Blatt 587, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederurff, Flur 1, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Freiheit 3, Größe 2,18 Ar,

soll am 25. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kraftfahrer Karl-Heinz Laue und Liesel Laue, geb. Pesendorfer, Niederurff — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 6. 8. 1974

Amtsgericht

### 3066

K 29/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Aufenau, Band 25, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Aufenau, Flur 5, Flurstück 54/6, Lieg.-B. 603, Betriebsgelände, Die Struth, Größe 80,44 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ingrid Kremer, geb. Simon, in Sterbfritz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 29. 7. 1974 Amtsgericht

### 3067

K 10, 16/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 163, Blatt 6836, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Bad Orb, Flur 36, Flurstück 141/2, Lieg.-B. 7213, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße, Größe 2,98 Ar;

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Bad Orb, Flur 52, Flurstück 97, Grünland, Unland hintere Hasel, Größe 37,71 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Februar und 1. März 1974 (Tage des Versteigerungsvermerks) Schreiner Helmut

Göb in Bad Orb, Fuldaer Straße.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 36, Flurstück 141/2 auf 157 490,56 DM, für Flur 52, Flurstück 97, auf 3016,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 7. 1974 Amtsgericht

### 3068

2 K 56/73: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 24, Blatt 1556, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 8, Flurstück 232/14, Hof- und Gebäudefläche, Die Weizengewann 16, Größe 4,28 Ar,

soll am 8. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Ida Eichner geb. Gebhardt, Ginsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 6. 1974 Amtsgericht

### 3069

2 K 13/72: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 43, Blatt 1975, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 223, Bauplatz, Moselstraße, Größe 6,81 Ar,

soll am 15. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, im Arbeitsamtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Helmut Willer, Goddelau, Odenstraße 15, Brunhilde Willer geb. Kutzner, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 8. 1974 Amtsgericht

### 3070

42 K 108/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 50, Blatt 1957, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 12, Flurstück 11/15, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Landstraße 131, Größe 10,49 Ar,

am 16. 10. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Renate Töpfer, geb. Albert, in Wachenbuchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 8. 1974 Amtsgericht, Abt. 42

### 3071

2 K 23/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Grebenstein, Band 35, Blatt 1097, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Grebenstein, Flur Nr. 23, Flurstück 43/1, Lieg.-B. 2632, Hof- und Gebäudefläche, Riethweg 7, Größe 15,02 Ar,

soll am 18. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Leopold Estein und Nadja geb. Polunina in Grebenstein, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
3520 Hofgeismar, 3. 5. 1974 Amtsgericht

### 3072

2 R 29 71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Westuffeln, Band 15, Blatt 455, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Westuffeln, Flur Nr. 22, Flurstück 51/2, Lieg.-B. 632, Hof- und Gebäudefläche, Das Teichfeld, Größe 31,14 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Westuffeln, Flur Nr. 22, Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche, Das Teichfeld, Größe 36,03 Ar,

sollen am 18. Oktober 1974, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wohnungsverwaltungs-GmbH und Co. KG, Kassel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 6 auf 145 258,— DM, lfd. Nr. 7 auf 83 375,— Deutsche Mark, insgesamt 228 633,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 5. 1974 Amtsgericht

### 3073

2 K 20 73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberlibbach, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Oberlibbach, Flur 1, Flurst. Nr. 144, Lieg.-B. 121, Hof- und Gebäudefläche, Am Schellenberg, Größe 10,66 Ar, soll am 18. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ella Lucie Schürmann, geb. Sieg, in Alpirsbach.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 040,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein/Ts., 31. 7. 1974 Amtsgericht

### 3074

5 K 38 71: Die im Grundbuch von Hornberg, Kreis Alsfeld, Blatt 2001, eingetragene Miteigentumshälften an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 453/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,80 Ar = 20 400,— DM.

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 458, Hofraum, Oberstraße 12, Größe 0,04 Ar = 20,— DM.

sollen am Mittwoch, dem 9. Oktober 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälften am 15. November 1971 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Koch Venizelos Yanadakis in Hornberg.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bez. Kassel, 30. 7. 1974  
Amtsgericht

### 3075

K 22 73: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 98, Blatt 3475, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lauterbach, Flur Nr. 14, Flurstück 72/29, Hof- und Gebäudefläche, Hahnenteichstraße 34, 36, Größe 10,80 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 12,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103, (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Justine Katharina Brchetti geb. Böttinger, Schneidermeisterin in Lauterbach, zur Hälfte, b) Justine Katharina Brchetti geb. Böttinger, Schneidermeisterin in Lauterbach, c) Anna Else Heuser geborene Brchetti in Rixfeld, d) Agnes Elisabeth Hildegard Weingeb. Brchetti in Lauterbach, zu b) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft — zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM (Wert des Bodens: 58 000,— DM, Wert des Gebäudes: 38 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Lauterbach/Hessen, 30. 7. 1974  
Amtsgericht

### 3076

K 6 73: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 13, Blatt 669, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbeshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausweg 4, Größe 14,02 Ar,

soll am 23. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elise Margarete Frieda Schmidt, geb. Keil, in Hochwaldhausen, Forsthausweg 4,

b) Prof. Dr. Dr. Albert Georg Ludwig Keil in Gießen, Wartweg 35,

c) Heinrich Karl Keil in Hochwaldhausen, Forsthausweg 4,

d) Rosemarie Ingrid Keil in Darmstadt, Taunusstraße 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 31. 7. 1974  
Amtsgericht

### 3077

5 K 52, 59 73: Das im Grundbuch von Borsdorf, AG-Bezirk Nidda, Band 18, Blatt Nr. 924, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Flurstück 51/2, Gartenland, Bahnhofstraße, Größe 2,02 Ar,

soll am 17. Okt. 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. bzw. 14. 12. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Bundesbahnbetriebsarbeiter Ewald Michel in Nidda zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Katherina Michel, geb. Ströhl, daselbst zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 7. 1974 Amtsgericht

### 3078

7 K 388 73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 28, Blatt 1396, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Nr. 1624 2, LB 905, Hof- und Gebäudefläche, Erzbergerstr. 23, Größe 3,08 Ar,

am Mittwoch, dem 9. 10. 1974, 8.45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (14. 8. 1973) Herr Peter Josef Ott.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 232 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 7. 8. 1974 Amtsgericht

### 3079

7 K 386 73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 83, Blatt 3151, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Nr. 1624 3, LB 1410, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 6, Größe 5,14 Ar,

am Mittwoch, dem 9. 10. 1974, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (14. 8. 1973) Frau Anna Katharina Ott geb. Schmitt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 244 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 7. 8. 1974 Amtsgericht

### 3080

5 K 2 74: Die im Grundbuch von Winkel, Band 57, Blatt 2035, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 32, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Größe 15,14 Ar, Gartenland, Größe 11,86 Ar, Johannisberger Straße 13;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winkel, Flur 32, Flurstück 21, Gartenland, Mittlerer Grund, Größe 0,21 Ar.

sollen am 18. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Szafranski, Hanne, geb. Singer, in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshelm/Rhein, 8. 8. 1974

Amtsgericht

**3081**

4 K 11/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Treysa, Band 133, Blatt 4082, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Treysa,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 1/11, Hof- und Gebäudefläche, Industriestr. 20, Größe 34,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 1/12, Hofraum, Ackerland, Industriestraße, Größe 35,04 Ar,

sollen am Montag, 14. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Johann Justus Heyde und Sohn, Baugeschäft und Betonwarenbetrieb, Kommanditgesellschaft, Treysa.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 120 000,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 8. 7. 1974

Amtsgericht

**3082**

K 7/74 — **Beschluß:** Der im Wohnungsgrundbuch von Hainhausen, Band 31, Blatt 1231, eingetragene <sup>20/1000</sup>-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hainhausen, Flur 4, Flurstück 273/1,

Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuchner-Straße 34, Größe 47,35 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. C 15 bezeichneten Wohnung im 2. Geschoß —

soll am Montag, dem 14. Okt. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Heinz Paul und Gerlind Paul, geb. Simon, Hainhausen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a ZVG auf 83 070,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 5. 8. 1974 Amtsgerecht

**Andere Behörden und Körperschaften**

**3083**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem

Verkehrsunternehmer Rolf Meier, Bad Schwalbach, Emser Straße 53,

wird nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung

und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Schwalbach

bis zum 31. Mai 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 11. 7. 1974

Der Regierungspräsident

IV/2 — 66 f 02/07 — M — (1) Bd 2

**Öffentliche Ausschreibungen**

**3084**

**Alsfeld:** Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung von splittreichen Teppichbelägen auf der A 10 von km 365,3 bis km 361,9, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel und von km 361,9 bis km 363,9, Fahrbahn Kassel-Frankfurt, im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 53 500 qm **Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen**

ca. 1 000 t **Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen**

ca. 5 300 t **splittreiches Deckschichtmischgut 0/11 liefern und einbauen**

ca. 450 t **gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen**

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 17. September 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. August 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt, Nr. 6821-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Teppichbelages, von km 365,3 bis km 361,9 usw. im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim“, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 15. August 1974, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am Dienstag, dem 3. September 1974, 10.00 Uhr, in Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4-6.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 4. Oktober 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 6. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.  
— Außenstelle Alsfeld —

**3085**

**Alsfeld:** Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung splittreicher Teppichbeläge auf der A 10, von km 306,3 bis 306,7, Fahrbahn-Kassel—Frankfurt/M. und von km 307,8 bis 306,8, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 13 000 qm **Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen**

ca. 260 t **Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen**

ca. 1 400 t **Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen**

ca. 150 t **gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen**

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 17. September 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. August 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt, Nr. 6821-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung splittreicher Teppichbeläge auf der A 10, von km 306,3 bis 306,7 usw. im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 15. August 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am Dienstag, dem 3. September 1974, 11.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4-6.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 4. Oktober 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 6. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.  
— Außenstelle Alsfeld —

## 3086

**Alsfeld:** Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahr-  
bahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages  
einschl. Nebenarbeiten von km 1,600 bis km 4,000 der A 16 Fahr-  
bahn Kassel—Dortmund im Bereich der Autobahnmeisterei Kas-  
sel-Ost sollen vergeben werden.

**Bauleistungen u. a.:**

- ca. 28 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 3 500 t Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen
- ca. 22 000 qm splittreiches Deckschichtmischgut 0/11, 3,5 cm dick einbauen
- ca. 6 000 qm Asphaltbeton 0,8, 3,5 cm dick einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 35 Arbeitstage.**

**Voraussichtlicher Baubeginn: 17. September 1974.**

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 4. September 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM, für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto Frankfurt Nr. 6821-601, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Teppichbelages von km 1,600 bis km 4,000 der A 16 usw. im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. August 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am Donnerstag, dem 12. September 1974, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

**Zuschlags- und Bindefrist: 4. Oktober 1974.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 13. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.  
— Außenstelle Alsfeld —

## 3087

**Alsfeld:** Die Bauleistungen für den Bau einer Beschleunigungs-  
spur von km 396,2—km 395,8, Fahrbahn Frankfurt M.—Kassel (AS  
Alsfeld-West) sowie Beseitigung von Betonfahrbahnschäden durch  
Herstellung einer bitum. Befestigung im Tiefenbau bei km  
396,0, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel und Fahrbahn Kassel—Ffm.  
auf der BAB A 10, im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld,  
sollen vergeben werden.

**Bauleistungen u. a.:**

- ca. 1 850 qm Betonfahrbahnplatten zertrümmern und abfahren
- ca. 2 300 cbm Bodenaushub
- ca. 1 600 cbm Frostschutzmaterial 0/32
- ca. 2 700 qm Asphalttragschicht 0/32, 12 cm dick
- ca. 2 700 qm Asphaltbinder 0/22, 5 cm dick
- ca. 2 700 qm Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick.
- ca. 2 700 qm Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick sowie verschiedene Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 40 Arbeitstage.**

**Voraussichtlicher Baubeginn: 17. Sept. 1974.**

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. August 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto Frankfurt Nr. 6821-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für den Bau einer Beschleunigungsspur von km 396,2 bis 395,8, Fahrbahn Frankfurt M.—Kassel (AS Alsfeld-West) usw. im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld“, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 15. August 1974, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am Donnerstag, dem 29. August 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

**Zuschlags- und Bindefrist: 27. September 1974.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 6. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.  
— Außenstelle Alsfeld —

## 3088

**Alsfeld:** Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahr-  
bahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbela-  
ges einschl. Nebenarbeiten von km 341,0 bis km 343,8 der A 16  
Fahrbahn Kassel—Frankfurt/M., im Bereich der Autobahn-  
meisterei Kassel-Ost, sollen vergeben werden.

**Bauleistungen u. a.:**

- ca. 26 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 360 t Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 2 700 t Asphaltbeton 0/11 liefern und einbauen
- ca. 300 t gemahlener Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

**Bauzeit: 40 Arbeitstage.**

**Voraussichtlicher Baubeginn: 17. September 1974.**

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. August 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto, Nr. 6821-601 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung eines splittreichen Teppichbelages von km 341,0 bis km 343,8 im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 15. August 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am Mittwoch, dem 4. September 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt M., Münchener Str. 4—6.

**Zuschlags- und Bindefrist: 4. Oktober 1974.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 6. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt M.  
— Außenstelle Alsfeld —

## 3089

**Hanau:** Die Bauleistungen für L 3178 — Deckenerneuerung zwi-  
schen Steinau-Umbach und Steinau-Ürzell, Main-Kinzig-Kreis,  
von km 14,400 bis km 16,079 (Einmündung L 3179) sollen ver-  
geben werden.

**Die Leistungen umfassen im wesentlichen:**

- 7500 qm Seitenstreifen und Böschungflächen mähen
- 300 t Profilausgleich d. K. 0/16 und 0/32
- 8000 qm Asphaltbeton d. K. 0/11 — 85 kg/qm
- 150 t Steinerde liefern
- 3600 qm Seitenstreifen regulieren
- 1900 m Grabenmulden regulieren

u. a.

**Bauzeit: 20 Werkstage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. August 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück-  
erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto 6821, beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen“.

**Eröffnungstermin:** Donnerstag, 29. August 1974 um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage**

6450 Hanau/Main, 9. 8. 1974

Hessisches Straßenbauamt

## 3090

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße  
3100 zwischen Darmstadt-Eberstadt und Seeheim (km 8,836 bis  
km 9,800) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 8 000 cbm Boden lösen
- 4 000 cbm Frostschutzkies
- 12 000 qm Verfestigung mit Zement
- 3 500 t bit. Tragschicht
- 13 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton
- 300 lfd. m Entwässerungsrinne in Beton mit Hochborden und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 120 Werkstage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3100, Darmstadt-Eberstadt-Seeheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 29. 8. 1974, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6190 Darmstadt, 5. 8. 1974

Hessisches Straßenbauamt

### 3091

Darmstadt: Öffentliche Ausschreibung über folgende Bauleistungen: Los 1: Straßenbauarbeiten im Zuge der Ortsdurchfahrt Reinheim, Ortsteil Spachbrücken, Landesstr. 3114 von km 5.480 bis km 5.867 und Landesstraße 3413 von km 14.378—km 14.755;

Los 2: Straßenbauarbeiten im Zuge der Ortsdurchfahrt Otzberg, Ortsteil Habitzheim, Landesstraße 3413 von km 18.241—km 19.003 und Kreisstraße 117 von km 6.912—6.995.

Leistungen u. a.:

7 500 cbm Boden lösen  
4300 cbm Frostschuttschicht  
3000 t bit. Tragschicht  
9 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton  
3 200 lfd. m Rinnenplatten mit Hochborden in Beton  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3114, L 3413 und K 117, OD Reinheim und OD Otzberg“.

Eröffnung: Donnerstag, den 29. 8. 1974, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

6100 Darmstadt, 5. 8. 1974

Hessisches Straßenbauamt

### 3092

Eschwege: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der Kreisstraße Nr. 18 zwischen Herleshausen, OT Willershausen, und der Landesgrenze sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

600 cbm Mutterboden abtragen  
500 cbm Erdbewegung  
350 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm  
1800 t 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm  
6400 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (8 cm dick)  
6100 qm Asphaltbetondeckschicht 0/8 mm (4 cm dick)  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 65 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStr 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 301, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Deckenausbau K 18 Willershausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, 10. September 1974, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 26 Werktage.

3440 Eschwege, 8. 8. 1974

Hessisches Straßenbauamt

### 3093

Eschwege: Die Bauleistungen für den Einfachbau der Kreisstraße Nr. 13, Straßen-km 0,065—3,371, zwischen B 249 und Döringsdorf (Thüringen) bis Landesgrenze, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm Mutterboden abtragen  
2 300 cbm Erdbewegung  
500 cbm Kies 0/32 mm  
4 600 t 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm  
12 800 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (8 cm dick)  
12 650 qm Asphaltbetondeckschicht 0/8 mm (3 cm dick)  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werktage, einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStr 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3 anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3, (Bödickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 23. August 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Deckenausbau K 13 — Döringsdorf“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 10. September 1974, 11.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 26 Werktage.

3440 Eschwege, 8. 8. 1974

Hessisches Straßenbauamt

### 3094

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 74—23; Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 1., 2. und 3. Fahrstreifens zwischen km 465,6 und km 473,0 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Frankfurt/M.—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Frankfurt/M., sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

25 000 qm beschädigte Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick in 7,50 m und 3,75 m Breite abräumen.  
23 000 qm beschädigte Gußasphaltdeckschicht keilförmig i. M. 1,8 cm dick i. M. 4,00 m Breite abräumen.  
5 000 t Asphaltbinder 0/16 mm als Keil i. M. 6 cm dick liefern und einbauen.  
500 t Asphaltbeton 0/8 mm als Keil i. M. 1,25 cm dick liefern und einbauen.  
55 000 qm Gußasphaltdeckschicht, 3,5 cm dick in 7,50 m Breite maschinell verlegen.  
28 000 qm Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick in 3,75 m Breite maschinell verl.  
4 000 qm Asphaltbeton 0/5 mm, 3,5 cm dick und in 0,75 m Breite einbauen.  
85 000 qm Fahrbahnflächen säubern und mit Haftkleber anspritzen.  
22 000 lfd. m Fugen ausbilden und vergießen.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 26. August 1974 beim Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821-601, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: 74-23 Gußasphaltdeckschicht km 465,6 bis km 473,0 — Ostseite — A 10, ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 10. September 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4 bis 6.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 10. 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6000 Frankfurt/M., 9. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.

**3095**

Frankfurt/M.: Für die Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 441,15 und km 442,20 Richtungsfahrbahn Kassel—Frankfurt/M. sowie Beseitigung von einzelnen Schäden bei km 441,15 und km 438,80 auf beiden Richtungsfahrbahnen und bei km 444,40 und km 444,25 Richtungsfahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, werden ausgeschrieben:

**Leistungen u. a.:**

- 3 000 qm Betonaufbruch
- 3 000 qm Mineralbeton
- 3 000 qm bit. Unterbau
- 1 500 t Asphaltbinder
- 13 600 qm Asphaltbeton

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 17. 9. 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, bis spätestens 20. 8. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugesandt werden sollen. Der Beleg über die Einzahlung von 21,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt/M., Postscheckkonto Ffm. 6821 ist beizufügen.

Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 21. 8. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Zimmer 228, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 30. 8. 1974, 11.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt/M., 14. 8. 1974 **Autobahnamt Frankfurt/M.**

**3096**

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 74—25; „Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 1. und 2. Fahrstreifens zwischen km 126,30 und km 128,30 — Ostseite — der BAB-Strecke A 15 Köln—Frankfurt/Main im Bereich der Am Idstein/Ts.“ sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 15 000 qm beschädigte Gußasphaltdeckschicht, 3,5 cm dick, in 7,50 m Breite abfräsen,
- 15 000 qm Fahrbahnfläche säubern und mit Haftkleber anspritzen,
- 15 000 qm Gußasphaltdeckschicht, 3,5 cm dick, in 7,50 m Breite maschinell verlegen,
- 4 000 lfd. m Fugen ausbilden und vergießen.

Bauzeit: 18 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 23. August 1974 beim Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6821-601 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für: 74—25; Gußasphaltdeckschicht km 126,3—km 128,3 — Ostseite der A 15“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 5. Sept. 1974, 11.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6000 Frankfurt/Main, 8. 8. 1974 **Autobahnamt Frankfurt/M. Münchener Straße 4—6.**

**3097**

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages von km 337,5 bis km 339,0 Fahrbahn Eisenach—Kirchheim der BAB A 23, sowie verschiedene Nebenarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld, sollen vergeben werden.

**Bauleistungen u. a.:**

- ca. 22 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber anspritzen
- ca. 1 900 t Asphaltbinder 0/16 einbauen
- ca. 1 100 t Asphaltbeton 0/8 einbauen
- ca. 1 250 t Asphaltbeton 0/11 einbauen

sowie verschiedene Erd- und Entwässerungsarbeiten.

Bauzeit: 35 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 17. September 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 4. Sept. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt Nr. 6821-601, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für

die Herstellung eines Teppichbelages von km 337,5 bis km 339,0 usw. im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld“ ist beizufügen. Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. August 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 11. September 1974, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. Oktober 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 6,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6320 Alsfeld, 13. 8. 1974

**Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —**

**3098**

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 74—24; Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 1. und 2. Fahrstreifens zwischen km 479,9 + 50 und km 484,0 + 00 — Westseite — der BAB-Strecke A 10 Frankfurt/Main—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Frankfurt/Main, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 30 000 qm beschädigte Gußasphaltschicht bis zu 3,5 cm dick in 7,50 m Breite abfräsen
- 900 t Asphaltbinder 0/11 mm liefern und zum Ausgleich von Spurrillen von Hand einbauen
- 32 000 qm Fahrbahnfläche säubern und mit Haftkleber anspritzen
- 32 000 qm Gußasphaltdeckschicht, 3,5 cm dick in 7,50 m Breite maschinell verlegen
- 8 000 lfd. m Fugen ausbilden und vergießen.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 23. August 1974, beim Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,00 DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821-601 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für: 74—24 Gußasphaltdeckschicht km 479,9 bis km 484,0 — Westseite — A 10, ist beizufügen.“

Eröffnungstermin am 6. September 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4 bis 6.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,00 DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6000 Frankfurt/Main, 9. 8. 1974 **Autobahnamt Frankfurt/M.**

**3099**

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3206 in der Ortslage Mittelkalbach, km 3,855—4,811 — vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- rd. 6500 cbm Erdbewegung
- rd. 8000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schottertragschicht
- rd. 3500 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
- rd. 8000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick

Die Bauarbeiten sollen Anfang Oktober 1974 begonnen werden und müssen bis zum 30. November 1974 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 45,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe, einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstaholder erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 3. September 1974, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 7. Oktober 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 9. 8. 1974

**Hessisches Straßenbauamt**

## Wir rechnen mit denen, die rechnen müssen

Öffentliche Bauträger und Industrie stellen jetzt noch größere Ansprüche an die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes. Deshalb entscheiden sie sich für Regnauer Fertigbau:

**Schnelle Bauzeit.** Sie sparen Finanzierungskosten.

**Wartungsfreie Fassaden.** Sie sparen Unterhaltskosten.

**Beste Isolierung.** Sie sparen ca. 30% Heizkosten. Weil der Raum erwärmt wird, nicht die Wände.

**Schlüsselfertig mit Fundament.** Sie sparen Personalkosten.

**Individuelle Planung.** Es gibt keine Fertigbau-Kompromisse.

Aus 4 verschiedenen Bausystemen bieten wir für Ihren Zweck genau das richtige Gebäude an. Sie können mit uns rechnen, wenn Sie einen wirtschaftlichen, modernen Zweckbau brauchen.



Von  
Grund  
auf  
solide

8221 Seebuck · Postfach 20 · Tel. 08667/721

### 3100

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3330 zwischen der B 458 und Hofbieber OT Kleinsassen — km 11,078 — 16,480 (Baustat. 0+000 bis 5 + 432 = 5432 m) vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 25 000 cbm Erdbewegung
- rd. 20 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schottertragschicht
- rd. 10 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 13 cm dick
- rd. 29 000 qm Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen Ende September 1974 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1975 zu beenden. Die Fahrbahndecke und der Gehwegbelag sind bis zum 30. September 1975 fertigzustellen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 5. September 1974, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 4. Oktober 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 9. 8. 1974

Hessisches Straßenbauamt

### 3101

**Darmstadt:** Brückenbauarbeiten: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 144 Unterführung der Bleichstraße in der Gemarkung Dudenhofen, im Zuge des Neubaus der B 45 a Weiskirchen—Dieburg (BAB), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 000 cbm Erdaushub
- ca. 450 cbm Stahlbeton
- ca. 45 t Stahl I und III und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 8. 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** ist am 5. 9. 1974, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 15. 10. 1974.

6100 Darmstadt, 2. 8. 1974

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

### 3102

**Frankfurt:** Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der BAB A 10 zwischen km 427,5 und km 429,3 und zwischen km 430,7 und km 431,3 Richtungsfahrbahn Frankfurt/Main—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Reiskirchen

Leistungen u. a.:

- 23 000 qm Asphaltbeton 0/11
- 2 500 t Asphaltbinder 0/16

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** 17. 9. 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 20. 8. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugesandt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 22,— DM für die 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6821, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 21. 8. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main, Zimmer 228, ausgegeben.

**Eröffnungstermin:** 30. 8. 1974, 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt, 9. 8. 1974

Autobahnamt Frankfurt/M.

### 3103

**Kassel:** Die Arbeiten für die Fahrbahndeckenerneuerung der BAB Kassel—Frankfurt (A 10) von Betr.-km 315,1+70 bis 320,0+62, Fahrbahn Kassel—Frankfurt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 60 000 cbm Bodenabtrag
- ca. 15 000 cbm einbaufähige Dammschüttmassen liefern
- ca. 42 000 qm Fahrbahndeckenabbruch
- ca. 53 000 cbm Frostschutz
- ca. 58 000 qm Zementverfestigung
- ca. 61 000 qm bit. Tragschicht 15/18 cm dick gem. TVT 72
- ca. 75 000 qm Asphaltbinder 0/22, 4,5 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 75 000 qm Asphaltbinder 0/16, 4 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 75 000 qm Hartgussasphalt 0/11, 3,5 cm dick, gem. TVbit 6/60
- ca. 12 500 qm Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, gem. TVbit 3/72 sowie sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** Oktober 1974 bis Oktober 1975.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 60,— DM ab 23. 8. 74 versandt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, PSA Frankfurt/M. Konto Nr. 6745/608 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk „Fahrbahndeckenerneuerung auf der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt, von Betr.-km 315,1+70—320,0+62“. Anforderung der Unterlagen bis 19. 8. 1974.

**Eröffnungstermin:** Donnerstag, den 12. Sept. 1974, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, Zimmer 112/13.

3500 Kassel, 8. 8. 1974

Straßenneubauamt Hessen-Nord

**3104**

**Frankfurt:** Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der BAB A 10 zwischen km 419,3 und km 425,2 Richtungsfahrbahn Frankfurt am Main—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Reiskirchen.

Leistungen u. a.:

55 000 qm Asphaltbeton  
5 500 t Asphaltbinder

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 17. 9. 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 4—6, bis spätestens 19. 8. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugesandt werden sollen. Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt/M., Postscheckkonto Ffm. 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 20. 8. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main, Zimmer 228, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 29. 8. 1974.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt, 8. 8. 1974 Autobahnamt Frankfurt/M.

**3105**

**Schotten:** Die Bauleistungen für den Ausbau der K 196 zwischen Ranstadt-Dauernheim und Nidda-Geiß-Nidda von Bau-km 0 + 000 bis 4 + 700 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

8 000 cbm Mutterboden abtragen  
14 000 cbm Boden lösen  
6 000 t Steinmaterial d. K. 100 300  
8 500 t Dammschüttmaterial  
3 500 t Abraumschotter  
3 800 t Steinerde  
400 m Betonrohrleitung NW 400 mm  
1 200 m PVC-Sickerleitung NW 100 mm  
1 000 m PVC-Sickerleitung NW 150 mm  
2 000 m PVC-Sickerleitung NW 250 mm  
9 000 t Bit. Tragschicht d. K. 0/32 ram  
25 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm  
25 000 qm Splitr. Teerasphaltbeton d. K. 0/8 mm  
4 750 qm Splitr. Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm

Bauzeit: bis 14. 11. 1975.

Bieter müssen die Bwerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 29. August 1974, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 6 Wochen.

6479 Schotten, 5. 8. 1974 Hessisches Straßenbauamt

**3106**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für die Anlage einer Bushaltestelle im Zuge der L 3017 in der Ortsdurchfahrt Wallau bei Str-km 7,730 im Bereich der Ländcheshalle (Tanusstr. gegenüber Neustraße) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 170 cbm Boden 2.22—2.27 lösen, laden und abfahren  
ca. 60 cbm Frostschutzmaterial 0/45 mm liefern u. einbauen  
ca. 50 m Sickerleitung herstellen  
ca. 50 m Tiefbordsteine 20/3 liefern und setzen  
ca. 50 m Hochbordsteine 12/50/30 liefern und setzen  
ca. 100 qm Betonverbundsteinpflaster 8 cm auf Mineralbeton liefern und verlegen  
ca. 90 qm bit. Tragschicht 0/32 mm  
ca. 90 qm Asphaltbinder 0/16 mm  
ca. 90 qm Asphaltbeton 0/8 mm

Bauzeit: 20 Werkzeuge.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 9. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3017 — Bushaltestelle OD Wallau im Bereich der Ländcheshalle (Tanusstraße)“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 8. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 9. September 1974, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkzeuge. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 8. 8. 1974 Hessisches Straßenbauamt

**3107**

Bei den Schulräten der Schulaufsichtsbereiche I, II, III und IV Kassel-Land (Schulamt Kassel-Land) in Kassel

kann die Stelle des

# büroleitenden Beamten

(Inspektor/Oberinspektor — Bes.-Gr. A 9 / A 10 HBesG —)

ab sofort besetzt werden.

Im Schulamt Kassel-Land sind zur Zeit folgende Bedienstete tätig:

Vier Schulräte, ein Schulpsychologe und vier Angestellte (Verg.-Gr. VI b und VII BAT). Aufgabe des büroleitenden Beamten ist es, die Schulräte weitgehend von nicht pädagogischen Arbeiten zu entlasten und die Amtsgeschäfte der vier rechtl. selbständigen Behörden aufeinander abzustimmen.

Bewerber sollen selbständig arbeiten können, Erfahrung in der Verwaltung besitzen und die Verwaltungsprüfung II abgelegt haben. Die Stelle kann auch mit einem erfahrenen Beamten des mittleren Dienstes mit der Verwaltungsprüfung I besetzt werden, der bereit ist, die Verwaltungsprüfung II nachzuholen.

Bewerbungen an:

Herrn Regierungspräsidenten in Kassel,  
35 Kassel 2, Steinweg 6, Telefon 1 06—3 76.

oder

Herrn Schulrat des Schulaufsichtsbereiches III Kassel-Land,  
35 Kassel, Wilhelmshöher Allee 273—273 A, Telefon 3 09 36

**3108**

**Amtsinspektor** verh., 1 Kind, II. Verwaltungsprüfung, sucht zum 1. 10. 1974 oder später neuen Wirkungskreis (A 10). Angebote unter Nr. 33/74 an den Verlag Staatsanzeiger, 6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 6,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, technische Redaktion Fr. Wilmes; für den öffentlichen Anzeiger Christa Schumann. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG 62 Wiesbaden. Postfach 1328. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00, über 48 Seiten DM 5,50. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.